Gesetz zur Verankerung der Pflichten von Schülerinnen und Schülern im Niedersächsischen Schulgesetz

Vom 16.8.2017

(Abdruck aus Nds. GVBI. S. 260)

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

§ 58 des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBI. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBI. S. 226), erhält folgende Fassung:

"§ 58

Allgemeine Rechte und Pflichten

- (1) Schülerinnen und Schüler haben das Recht und die Pflicht, an der Erfüllung des Bildungsauftrags der Schule mitzuwirken.
- (2) ¹Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen und die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen. ²Sie dürfen durch ihr Verhalten oder ihre Kleidung die Kommunikation mit den Beteiligten des Schullebens nicht in besonderer Weise erschweren. ³Dies gilt nicht, wenn einzelne Tätigkeiten oder besondere gesundheitliche Gründe eine Ausnahme erfordern."

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. August 2017 in Kraft. \blacksquare

Während des Besuchs einer öffentlichen Schule ist das Tragen einer Burka oder eines Nikab durch eine Schülerin untersagt. Dies gilt für schulpflichtige sowie für nicht mehr schulpflichtige Schülerinnen.

- 2. Besucht eine Schülerin trotz des ausdrücklichen gesetzlichen Verbots die Schule in Vollverschleierung, hat die Schuleitung unverzüglich die Niedersächsische Landesschulbehörde zu informieren. Diese wiederum informiert unverzüglich das Niedersächsische Kultusministerium.
- 3. Die Niedersächsische Landesschulbehörde kann unter Würdigung des Einzelfalles die Schule im Hinblick auf geeignete Reaktionsmöglichkeiten beraten und unterstützen. Als Reaktion auf den Schulbesuch einer Schülerin in Vollverschleierung sollten zunächst außerhalb des Unterrichts unverzüglich Beratungsgespräche mit der Schülerin und den Erziehungsberechtigten eingeleitet werden, in denen die Rechtslage aufgezeigt und Konsequenzen verdeutlicht werden. Neben Erziehungsmitteln kommt aus dem Katalog der Ordnungsmaßnahmen des § 61 Abs. 3 NSchG in der Regel nur die Nr. 3 (Ausschluss bis zu drei Monaten vom Unterricht sowie den außerunterrichtlichen Angeboten) in Betracht. Die Nrn. 1, 2 und 4 sind keine tauglichen Maßnahmen, die Nrn. 5 und 6 sind im Fall der Vollverschleierung als unverhältnismäßig anzusehen.
- 4. Nach Absprache mit der Niedersächsischen Landesschulbehörde kann es im Hinblick auf ein Einwirken auf die Schülerin hilfreich sein, Kontakt zum Träger der Jugendhilfe aufzunehmen und ggf. den Verein für jugend- und familienpädagogische Beratung Niedersachsen beRATen e.V. einzubeziehen.
- 5. Sofern Anzeichen für eine Radikalisierung der Schülerin oder ihres Umfeldes bekannt werden, ist neben der Niedersächsischen Landesschulbehörde unverzüglich die örtlich zuständige Polizeidirektion zu unterrichten. Zudem ist unverzüglich Kontakt zur Kompetenzstelle Islamismusprävention Niedersachsen (KIP NI) aufzunehmen.

Erläuternde Hinweise zum Gesetz zur Verankerung der Pflichten von Schülerinnen und Schülern im Niedersächsischen Schulgesetz (NSchG)

Bek. d. MK v. 22.8.2017 - 16 - 80005

Zu § 58 des NSchG in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBI. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. August 2017 (Nds. GVBI. S. 260), werden die folgenden ergänzenden Hinweise gegeben:

1. Die in § 58 Abs. 2 Satz 2, 2. Alt. NSchG normierte, an Schülerinnen und Schüler adressierte Pflicht, durch die Kleidung die Kommunikation mit den Beteiligten des Schullebens nicht in besonderer Weise zu erschweren, beinhaltet namentlich ein Verbot der Vollverschleierung von Schülerinnen.

Einstellung von Lehrkräften an den öffentlichen allgemein bildenden Schulen zum Beginn des 2. Schulhalbjahres 2017/2018 – Einstellungstermin 1.2.2018

RdErl. d. MK v. 22.9.2017 - 15 - 84002 - VORIS 22410 -

Bezug: a) RdErl. d. MK v. 7.7.2011 (SVBI. S. 268), zuletzt geändert durch RdErl. v. 16.7.2015 (SVBI. S. 366) – Klassenbildungserlass – VORIS 22410 –

- b) RdErl. d. MK v. 23.2.2015 (SVBI. S. 145) Quereinstieg VO-RIS 22410 –
- c) RdErl. d. MK v. 25.8.2017 (SVBI. S. 487) Auswahlverfahren VORIS 22410 –
- d) RdErl. d. MK v. 15.3.2012 (SVBI. S. 221) Vertretungslehrkräfte VORIS 22410 –

- e) RdErl. d. MK v. 29.2.2012 (SVBI. S. 223), geändert durch RdErl. d. MK v. 23.2.2015 (SVBI. S. 149) Nichteignung VORIS 22410 –
- f) RdErl. d. MK v. 28.8.2012 (SVBI. S. 509) Qualifizierungen VORIS 20411 –
- g) RdErl. d. MK v. 2.4.2014 (SVBI. S. 206) Personalveränderungen VORIS 22410 –
- h) Gem. RdErl. d. MK u. d. MS v. 21.7.2011 (Nds. MBI. S. 529, SVBI. S. 309), zuletzt geändert durch Gem. RdErl. d. MK u. d. MS v. 23.10.2015 (Nds. MBI. S. 1377) Dienstrechtliche Befugnisse VORIS 20400 –

1. Einstellungen und Übernahmen auf Stellen

1.1 Für die Neueinstellung von Lehrkräften zum 1.2.2018 stehen 1.300 Einstellungsmöglichkeiten zur Verfügung. Davon wird der Niedersächsischen Landesschulbehörde ein Stellenumfang von 1.100 Stellen zur sofortigen Ausschreibung zugewiesen. 200 Stellen werden zunächst in der Reserve des Kultusministeriums für nachträgliche Bekanntgaben verbleiben.

Verteilung der Einstellungsmöglichkeiten:

| | | Reg | Regionalabteilungen | | | |
|---|-----------------------|--------------|---------------------|----------|-----------|----------------------|
| Schulformen | Kapitel | Braunschweig | Hannover | Lüneburg | Osnabrück | Stellen insgesamt |
| Grundschulen Haupt- und Realschulen | 0710 0712/ 0713 | 90 | 115 | 80 | 135 | 420 |
| Oberschulen | 0717 | 25 | 35 | 65 | 80 | 205 |
| Förderschulen | 0711 | 20 | 25 | 30 | 25 | 100 |
| Gymnasien | 0714 | 40 | 50 | 35 | 50 | 175 |
| Gesamtschulen | 0718 | 45 | 55 | 45 | 55 | 200 |
| insgesamt | | 220 | 280 | 255 | 345 | 1.100 |

Die Einstellungen erfolgen grundsätzlich im Beamtenverhältnis. Liegen die rechtlichen Voraussetzungen dafür nicht vor, sind diese Lehrkräfte als Tarifbeschäftigte einzustellen.

Die Aufteilung der insgesamt für die Kapitel 0710, 0712 und 0713 zugewiesenen Stellen auf die Schulformen ist gemäß den Regelungen zur Unterrichtsversorgung und dem Bedarf der Schulen vorzunehmen. Entsprechendes gilt für die Aufteilung auf die Lehrämter bei den Stellen des Kapitels 0718 und den Stellen aus dem Kapitel 0717 an Oberschulen mit gymnasialem Angebot.

1.2 Versetzungen zwischen den Regionalabteilungen und innerhalb der Regionalabteilungen der Niedersächsischen Landesschulbehörde, auch aufgrund von Maßnahmen nach dem Bezugserlass zu g), können im gegenseitigen Austausch oder gegen die Verlagerung von Einstellungsermächtigungen vorgenommen werden. Bei unterdurchschnittlich versorgten Bereichen und bei Schulformen mit einem Bewerbermangel ist zwischen den dienstlichen Interessen und den Interessen der betroffenen Lehrkraft abzuwägen. Die Vorausschätzung frei werdender Stellen geht davon aus, dass alle fristgerecht bis zum 31.7.2017 vorgelegten Anträge auf Beurlaubung oder Reduzierung der Stundenzahl genehmigt werden. Wird ein solcher Antrag aus dienstlichen Gründen abgelehnt oder aus dienstlichen Gründen eine Erhöhung der Stundenzahl vorgenommen oder eine vorzeitige Rückkehr aus der Beurlaubung genehmigt, ist im entsprechenden Umfang eine zugewiesene Einstellungsmöglichkeit zu sperren.

1.3 Für die **unbefristete Übernahme** von Vertretungslehrkräften in den Schuldienst werden folgende Stellen bereitgestellt:

| | | Regionalabteilungen | | | | |
|---|-----------------------|---------------------|----------|----------|-----------|----------------------|
| Schulformen | Kapitel | Braunschweig | Hannover | Lüneburg | Osnabrück | Stellen insgesamt |
| Grundschulen Haupt- und Realschulen | 0710 0712/ 0713 | - | - | - | - | - |
| Oberschulen | 0717 | - | - | - | - | - |
| Förderschulen | 0711 | - | - | - | - | - |
| Gymnasien | 0714 | 1 | - | - | - | 1 |
| Gesamtschulen | 0718 | - | - | - | - | - |
| insgesamt | | 1 | - | - | - | 1 |

Grundsätzlich erfolgt die Übernahme von Lehrkräften mit einer Lehrbefähigung für ein Lehramt in das Beamtenverhältnis auf Probe. Liegen die rechtlichen Voraussetzungen hierfür nicht vor, ist diese Lehrkraft im Tarifbeschäftigtenverhältnis einzustellen.

- **1.4** Die Übernahme von Lehrkräften im Lehreraustauschverfahren zwischen den Ländern wird durch gesonderten Erlass geregelt. Ein ggf. erforderlicher Stellenausgleich ist in der Zuweisung von Stellen gemäß Nr. 1.1 berücksichtigt.
- 1.5 Zusätzliche Einstellungsmöglichkeiten können von der Personalplanerin in der Stabsstelle der Niedersächsischen Landesschulbehörde entsprechend den freien Stellenanteilen, die durch Stundenreduzierung der für eine Einstellung ausgewählten Lehrkräfte entstanden sind, verteilt werden. Vor Anforderung von Stellen aus der Einstellungsreserve des Niedersächsischen Kultusministeriums (MK) sind hierdurch freie Einstellungsermächtigungen einzusetzen. Das gilt auch für nachträgliche Übernahmen gemäß Nr. 1.3 und Nr. 1.4.

Scheiden eingestellte Lehrkräfte innerhalb eines halben Jahres nach der Einstellung im vorangegangenen Einstellungsverfahren durch Entlassung oder andere Gründe aus, so können diese Stellen mit vorheriger Zustimmung des Referats 15 wiederbesetzt werden. Nach Abschluss des Einstellungsverfahrens durch MK dürfen nachträglich frei gewordene Stellen, z. B. durch das Nichtbestehen der Prüfung oder die Rücknahme einer bereits erfolgten Stellenannahme, nicht wiederverwendet werden. Diese Stellen sind Referat 15 zu melden und es sind eigene Stellenreste aus dem laufenden Verfahren zum 1.2.2018 in Anspruch zu nehmen oder bei Bedarf nachträgliche Stellen aus der Stellenreserve des MK anzufordern.

Wird gemäß der KMK-Vereinbarung vom 10. 5. 2001 eine im Schuldienst befindliche Lehrkraft, die nicht beurlaubt ist, von einem anderen Land im Wege des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens übernommen, kann die dadurch frei werdende Stelle in dem bisher in Anspruch genommenen Umfang mit Zustimmung von Referat 15 wieder besetzt werden. Bei Übernahmen auf Funktionsstellen erfolgt keine Verrechnung mit Stellen gemäß Nr. 1.1.

- 1.6 Vertretungslehrkräfte können als befristete Tarifbeschäftigte im Rahmen der Mittel, die der Niedersächsischen Landesschulbehörde zur Verfügung gestellt sind, eingestellt werden. Auf den Bezugserlass zu d) wird hingewiesen.
- 1.7 Fachspezifische Bedarfe sind grundsätzlich durch Neueinstellung, Versetzung, Abordnung oder schulinterne Anpassung

des Lehrereinsatzes abzudecken. In Ausnahmefällen können befristete Personalmaßnahmen veranlasst werden.

Befristete Verträge ohne Sachgrund gem. § 14 Abs. 2 Teilzeitund Befristungsgesetz (TzBfG) zur Abdeckung fachspezifischer Bedarfe für Personen, die nicht unbefristet beschäftigt werden können oder wollen, bedürfen der vorherigen Genehmigung durch Referat 15, da zum Ausgleich durch Referat 15 Stellen für den entsprechenden Zeitraum zu sperren sind. Diese Verträge sind gem. § 30 Abs. 3 TV-L mindestens für einen Zeitraum von 6 Monaten abzuschließen. Ist aus personalwirtschaftlichen Gründen eine Verlängerung eines Vertrags ohne Sachgrund notwendig, dann ist dies so rechtzeitig vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer zur weiteren Genehmigung vorzulegen, dass die rechtlichen Bedingungen für eine Vertragsverlängerung gem. § 14 Abs. 2 TzBfG eingehalten werden können.

Für kurzfristige Teilzeiterhöhungen von im Dienst befindlichen Lehrkräften werden Mittel im Umfang von 30 Einstellungsmöglichkeiten für das 2. Schulhalbjahr 2017/2018 zur Verfüqung gestellt.

Außerdem kann in Höhe der zugewiesenen Mittel Mehrarbeit gegen Mehrarbeitsvergütung bei vollzeitbeschäftigten Lehrkräften veranlasst werden. Die Beschäftigung von im Ruhestand befindlichen Lehrkräften ist ebenfalls möglich.

Im Zusammenhang mit der Deckung der Bedarfe im Rahmen der Sprachförderung für Flüchtlingskinder wird auf die Erlasse vom 22.12.2015 und 5.1.2016 –12.4– 04032 (2016) verwiesen.

Die Buchungen der einzelnen o.g. Maßnahmen sind bei den zutreffenden Titeln entsprechend der Haushaltssystematik durchzuführen und die veranlassten Personalmaßnahmen sind im Lehrerverzeichnis der jeweiligen Schule zu erfassen.

1.8 Über die Verwendung der Stellen und Mittel und die Inanspruchnahme der Ermächtigungen entscheidet die Personalplanerin in der Stabsstelle der Niedersächsischen Landesschulbehörde im Rahmen der Vorgaben dieses Erlasses.

2. Regelungen zur bedarfsgerechten Verteilung von Einstellungen

2.1 Für die bedarfsgerechte Verteilung von Lehrkräftestellen ist der Bezugswert für die Personalplanung (BPP) im Planungsinstrument izn-Stabil-Prognose maßgeblich. Der Bezugswert für die Personalplanung ergibt sich aus dem Quotienten von Lehrkräfte-Ist-Stunden und Lehrkräfte-Soll-Stunden in Prozent.

Für die bedarfsgerechte Versorgung zum 2. Schulhalbjahr 2017/2018 ist u. a. Folgendes zu berücksichtigen:

- die bedarfsgerechte Wiederbesetzung von frei werdenden Stellen,
- die Inanspruchnahme der Regelungen zur Altersteilzeit,
- die Übergänge zwischen den verschiedenen Schulformen,
- die Besetzung von Stellen in den Bedarfsfächern für alle Lehrämter und
- der Ausgleich von Arbeitszeitkonten.

Die entsprechend den Einstellungsmöglichkeiten gemäß Nr. 1.1 neu einzustellenden Lehrkräfte dienen auch dem überregionalen Ausgleich der Versorgung mit Lehrkräften zwischen den Schulen. Vor Ausschreibung einer Stelle ist zu prüfen, ob der

Fächerbedarf der Schule durch Versetzung geeigneter Lehrkräfte gedeckt werden kann. Maßstab zum Ausgleich zwischen den Schulen ist der mit den zugewiesenen Stellen erreichbare Durchschnitt der Versorgung in den einzelnen Schulformen. Hierzu können u.a. auch Versetzungen und (Teil-)Abordnungen vorgenommen werden.

Ziel ist es, eine landesweit ausgewogene bedarfsgerechte Versorgung mit Lehrkräften an den öffentlichen allgemein bildenden Schulen zu erreichen.

An den Grundschulen sind die sogenannten Überhangstunden über dem Landesdurchschnitt weitgehend abzubauen. Dies hat der Nds. Landtag am 18.9.2003 aufgrund einer Prüfungsmitteilung des Landesrechnungshofes beschlossen. Diese Stunden sind für die Erteilung eines vollständigen Unterrichts auch an den anderen Schulformen zu verwenden. Ziel ist grundsätzlich die Versorgung jeder Grundschule mit mindestens 100 Prozent, um die Verlässlichkeit der Grundschule zu gewährleisten.

Zum Einsatz von Förderschullehrkräften an allgemeinen Schulen gelten die Regelungen im sogenannten Klassenbildungserlass (Bezugserlass zu a) in seiner derzeit gültigen Fassung.

2.2 Die Auszubildenden im Vorbereitungsdienst sind möglichst gleichmäßig auf die Schulen zu verteilen. Veränderungen in der Zuweisung von Auszubildenden sind frühzeitig in die Planungen mit einzubeziehen. Hingewiesen wird auf die erforderliche Abstimmung mit den Studienseminaren bzgl. des quantitativen Rahmens, innerhalb dessen Schulen zur Ausbildung herangezogen werden sollen. Bei der Zuweisung von Einstellungsmöglichkeiten und bei der Versetzung von Stammlehrkräften zum bedarfsgerechten Ausgleich der Versorgung mit Lehrkräften ist der Unterricht in eigener Verantwortung nur zur Hälfte zu berücksichtigen.

2.3 Die Personalplanung durch die Niedersächsische Landesschulbehörde ist derart zu gestalten, dass der durchschnittliche Bezugswert für die Personalplanung der Schulen aller Schulformen einschließlich der Gymnasien und Gesamtschulen in einem Landkreis bzw. einer kreisfreien Stadt zu Beginn des 2. Schulhalbjahres 2017/2018 im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Regionalabteilung der Niedersächsischen Landesschulbehörde ausgewogen ist.

Die bedarfsgerechte Versorgung mit Lehrkräften an den einzelnen Schulen ist zu Beginn des 2. Schulhalbjahres 2017/ 2018 mit den nach dem Abschluss des Einstellungsverfahrens vorhandenen unbefristet beschäftigten und verbeamteten Lehrkräften möglichst vollständig zu gewährleisten. Es ist Aufgabe der Schulen und der Niedersächsischen Landesschulbehörde, in der gemeinsamen Verantwortung für alle Schülerinnen und Schüler flexibel und kurzfristig durch Ausgleich vor Ort auf Veränderungen zu reagieren. Insbesondere sind Abordnungen und Versetzungen von Lehrkräften von überdurchschnittlich versorgten Schulen vorzunehmen; diese Maßnahmen sind den betroffenen Schulen so früh wie möglich mitzuteilen. Aufgrund der Zuständigkeit des Landes für die Ressourcenbereitstellung entscheidet die Niedersächsische Landesschulbehörde über Umfang und Art der erforderlichen Personalmaßnahmen; dies betrifft insbesondere Abordnungen zwischen den Schulformen zur Deckung besonderer fachspezifischer Bedarfe. Sofern die dienstrechtlichen Befugnisse für Abordnungen an die Schule übertragen sind, ist es Aufgabe der abgebenden Schule, in Abstimmung mit der aufnehmenden Schule mit einer konkreten Personalentscheidung die Vorgabe umzusetzen.

Auf die Grundsätze zum Einsatz von Vertretungslehrkräften wird verwiesen.

2.4 Bei Versetzungen von Lehrkräften auf Antrag ist der bedarfsgerechte Ausgleich der Versorgung zu berücksichtigen.

Der Kontinuität des Unterrichts für die Schülerinnen und Schüler kommt eine besondere Bedeutung zu. Neu eingestellte Lehrkräfte können aus Gründen der Unterrichtskontinuität und der Sicherung einer ausgeglichenen Versorgung mit Lehrkräften frühestens drei Jahre nach der Einstellung für eine Versetzung freigegeben werden. Ausnahmen sind nur in besonderen Einzelfällen möglich, wenn ein schwerwiegender dienstlicher oder persönlicher Versetzungsgrund nach der Einstellung entstanden ist.

Lehrkräfte, die Anträge auf Versetzung an Schulen im Entstehen stellen, sind freizugeben, sofern sie nicht an Schulen in unterdurchschnittlich versorgten Bereichen unterrichten.

2.5 Auf die Regelungen des Bezugserlasses "Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen" vom 7.7.2011 in der derzeit gültigen Fassung vom 16.7.2015 sowie den Erlass "Die Arbeit in der Ganztagsschule" vom 1.8.2014 in der gültigen Fassung vom 26.4.2017 wird hingewiesen. Die Entscheidung über die Inanspruchnahme des zugewiesenen Kontingents für besondere Fördermaßnahmen sowie die Verteilung der Stunden auf die Schulen ist frühzeitig in die Planungen mit einzubeziehen. Die Aufteilung auf die Regionalabteilungen und Schulformen erfolgt bedarfsgerecht durch die Personalplanerin in der Stabsstelle der Niedersächsischen Landesschulbehörde.

Innerhalb der Schule ist zu Beginn des Schulhalbjahres der gesamte Unterrichtsbedarf mit den vorhandenen und den neu einzustellenden Lehrkräften abzudecken.

Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung für Fächer, in denen eine geringe fachspezifische Versorgung besteht, sollen vorrangig in diesen Fächern unterrichten.

Die Erteilung aller Schülerpflichtstunden hat an allen Schulformen und Schulen Vorrang vor allen anderen unterrichtlichen Angeboten. Dies gilt nicht nur für die Gestaltung des Lehrereinsatzes zu Beginn des Schulhalbjahres, sondern auch für die täglichen Regelungen des Einsatzes der Lehrkräfte im Rahmen des Vertretungskonzeptes der Schule.

Die betroffenen schulischen Gremien sind einzubinden bzw. darüber zu informieren,

- wie die Klassenbildung erfolgt ist,
- wie viele Schülerpflichtstunden zu erteilen sind,
- welche Schülerpflichtstunden unter Angabe des Grundes nicht erteilt werden und
- welche Zusatzangebote (Wahlangebote, Differenzierungen, Fördermaßnahmen etc.) durchgeführt werden.

3. Bekanntgabe der Einstellungsmöglichkeiten

3.1 Die Einstellungsmöglichkeiten gemäß Nr. 1.1 sind unter Angabe des erforderlichen Lehramtes für bestimmte Schulen, ggf. zusätzlich Schulform bzw. Schulzweig, als Schulstellen oder Bezirksstellen bekannt zu geben.

Bei Grund-, Haupt-, Real- und Oberschulen sowie Förderschulen mit mindestens 500 Soll-Stunden oder Schulverbünden sowie an allen Gymnasien und Gesamtschulen sind die Ein-

stellungsmöglichkeiten grundsätzlich als Schulstellen bekannt zu geben. Für die übrigen Schulen mit weniger als 500 Soll-Stunden und für alle Umwidmungen oder nachträglichen Stellen legt die Niedersächsische Landesschulbehörde unter Berücksichtigung der Regelungen gemäß Nr. 4.6 fest, ob Schulstellen oder Bezirksstellen auszuschreiben sind.

Insbesondere sind Schulen in der Fläche bereits bei der Verteilung von Einstellungsmöglichkeiten zur Abdeckung des fachspezifischen Bedarfs zu berücksichtigen.

Die Niedersächsische Landesschulbehörde nimmt bei einer Ausschreibung als Schulstelle eine Beratungs- und Unterstützungsfunktion gegenüber der jeweiligen Schule wahr.

Die Stellenausschreibungen für Grund-, Haupt-, Real- und Oberschulen (ggf. für Gesamtschulen) werden für die Lehrämter an Grundschulen (GS), Haupt- und Realschulen (HR), Grund- und Hauptschulen (GH), Grund-, Haupt- und Realschulen (GHR) und Realschulen (RS) zusammengefasst bekannt gegeben.

3.2 In folgenden Fächern ist mit einem, gemessen am landesweiten fachspezifischen Bedarf der Schulen, zu geringen Bewerberangebot zu rechnen:

- Lehramt an Grundschulen und Lehramt an Grund- und Hauptschulen / Grund-, Haupt- und Realschulen mit dem Schwerpunkt "Grundschule"
 - a) Bedarfsfächer: Sport und Musik
- Lehramt an Haupt-und Realschulen / Grund- und Hauptschulen / Grund-, Haupt- und Realschulen mit dem Schwerpunkt " Haupt- bzw. Realschule" sowie Lehramt an Realschulen
 - a) Bedarfsfächer: Englisch, Politik und Technik
 - b) Fächer mit **besonderem Bedarf:** Französisch, Physik, Chemie, Musik
- Lehramt an **Gymnasien**:
 - a) Bedarfsfächer: Chemie, Spanisch, ev. Religion, Musik
 - b) Fächer mit besonderem Bedarf: Physik, Kunst, Informatik, Mathematik

Bei der Festlegung der Anzahl der Ausschreibungen mit Bedarfsfächern ist die Anzahl der voraussichtlichen Bewerbungen zu berücksichtigen.

3.3 Die Niedersächsische Landesschulbehörde legt für alle Stellenausschreibungen unter Beachtung eines begründeten Vorschlages der Schule fest, mit welchen Fächern bzw. sonderpädagogischen Fachrichtungen und ggf. zusätzlichen Anforderungen die Ausschreibungen bekannt gegeben werden.

Es sind nur Unterrichtsfächer und sonderpädagogische Fachrichtungen des Masters of Education zu verwenden. Auf die Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) vom 2.12.2015 (Nds. GVBI. S. 350) wird hingewiesen.

Die am 20.10.2017 zu veröffentlichenden Ausschreibungen für die erste Auswahlrunde sind mit folgenden Maßgaben bekannt zu geben:

In der Regel sind Ausschreibungen mit zwei Fächern bekannt zu geben und bis zu zwei Fächer können als Alternative zum Zweitfach benannt werden.

Folgende Abweichungen sind möglich:

Lehramt für Sonderpädagogik:

 Sonderpädagogische Fachrichtung / beliebig ggf. erforderlichenfalls mit einem Unterrichtsfach

Bei allen anderen Lehrämtern:

Bedarfsfächer und Fächer des besonderen Bedarfs gem.
 Nr. 3.2 können mit Fach1 / beliebig angegeben werden.

Bei Ausschreibungen mit einem Bedarfsfach / beliebig bzw. einem Fach des besonderen Bedarfs / beliebig können durch einen Zusatz bis zu zwei Fächer ausgeschlossen werden.

 An Hauptschulen, Realschulen oder Oberschulen ist darüber hinaus eine Stellenausschreibung mit Mathematik / beliebig zulässig.

Jede Stellenausschreibung mit Mathematik / beliebig ist um den Zusatz "Zweitfach nicht Physik" zu ergänzen.

 Wird als erforderliche Zusatzqualifikation die Erteilung von islamischem Religionsunterricht, alevitischem Religionsunterricht oder herkunftssprachlichem Unterricht angegeben, so ist auch die Ausschreibung eines Nichtbedarfsfachs mit beliebigem Zweitfach möglich.

Sofern in Einzelfällen aufgrund der besonderen Bewerberlage darüber hinaus eine abweichende Ausschreibung beabsichtigt ist, ist eine Ausnahme bei MK zu beantragen.

Für Einstellungsmöglichkeiten, die ab dem 20.11.2017 bekannt gegeben werden (Umwidmungen und nachträgliche Stellen), entfallen die o. a. Maßgaben.

Die Ausschreibungen können gemäß dem Bedarf der Schule von der Niedersächsischen Landesschulbehörde mit zusätzlichen auswahlrelevanten Anforderungen versehen werden. Es wird unterschieden zwischen

- Bemerkungen zur Organisation der Schule,
- Anforderungen, die erforderlich sind, und
- Anforderungen, die erwünscht sind.

Die Anforderungen wirken sich wie folgt auf das Auswahlverfahren aus:

- Wird auf die Organisation der Schule hingewiesen (z. B. Ganztagsschule), muss die Lehrkraft grundsätzlich für den Unterricht an dieser Schule zur Verfügung stehen.
- Erforderliche zusätzliche Anforderungen können ausgeschrieben werden, wenn ohne diese der Unterricht an der Schule nicht gemäß der Stundentafel erteilt oder das Schulprogramm nicht verwirklicht werden kann. In das Auswahlverfahren werden nur Lehrkräfte einbezogen, die diese Anforderungen erfüllen.
- Erwünschte zusätzliche Anforderungen sind zusätzliche Kriterien, die beim Abwägungsprozess zwischen mehreren Bewerbungen heranzuziehen sind.

Die Forderung eines dritten Lehrbefähigungsfaches ist nicht zulässig.

Es ist darauf zu achten, dass Einstellungsmöglichkeiten mit der erwünschten oder erforderlichen Zusatzqualifikation "Kenntnisse in niederdeutscher Sprache" bekannt zu geben sind.

4. Bewerbungs- und Auswahlverfahren

4.1 Grundsätzliches Ziel der Landesregierung ist die Einstellung von Lehrkräften mit abgeschlossener für die betreffende Schulform vorgesehener Lehramtsausbildung.

Da für die Stellen häufig nicht genügend Bewerberinnen und Bewerber mit abgeschlossener Ausbildung zur Verfügung stehen, können sich auch Lehrkräfte bewerben und ausgewählt werden, die den Vorbereitungsdienst bzw. Anpassungslehrgang spätestens am 30.4.2018 beenden werden. Die tatsächliche Einstellung kann erst nach erfolgreicher Beendigung des Vorbereitungsdienstes erfolgen und muss spätestens am 1.5.2018 vorgenommen werden.

4.2 Aufgrund der besonderen Bedarfslage werden folgende Bewerbungs- und Einsatzmöglichkeiten geöffnet:

Für Einstellungsmöglichkeiten, die für das Lehramt für Sonderpädagogik bekannt gegeben sind, können sich auch Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grundschulen / Haupt- und Realschulen / Grund- und Hauptschulen / Grund-, Haupt- und Realschulen / Realschulen sowie Gymnasien bewerben.

Für Einstellungsmöglichkeiten, die an Grund-, Haupt-, Real-, Ober- oder Gesamtschulen für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen bekannt gegeben sind, können sich neben Lehrkräften mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grundschulen / Haupt- und Realschulen / Grund- und Haupt- schulen / Grund-, Haupt- und Realschulen / Realschulen auch Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien bewerben.

Für Einstellungsmöglichkeiten, die an Oberschulen mit gymnasialem Angebot, Gymnasien und Gesamtschulen für das Lehramt an Gymnasien bekannt gegeben sind, können sich auch Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen / Realschulen / Grund-, Haupt- und Realschulen / Grund- und Hauptschulen sowie Grundschulen bewerben. Die Einstellung erfolgt im Beamtenverhältnis auf Probe entsprechend ihrer jeweiligen Lehrbefähigung als Realschullehrerin / Realschullehrer (BesGr. A 12 NBesO) bzw. Lehrerin / Lehrer (BesGr. A 12 NBesO).

Die jeweiligen Bewerbungen mit anderer Lehrbefähigung für ein Lehramt werden nachrangig im Auswahlverfahren berücksichtigt, da grundsätzlich ein Einsatz der Lehrkräfte an der Schulform vorgesehen ist, für die sie ausgebildet wurden.

Bewerbungen von Lehrkräften mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen werden grundsätzlich gleichrangig zum Lehramt an Gymnasien behandelt, sofern die Lehrkräfte über zwei allgemein bildende Fächer verfügen und sie in diesen Fächern auch ausgebildet wurden. Die Einstellung dieser Lehrkräfte erfolgt entsprechend dem in der Ausschreibung geforderten Lehramt als Studienrätin / Studienrat (BesGr. A 13 NBesO). Entsprechendes gilt bei einer Bewerbung um Stellen, die an Haupt- oder Realschulen bzw. Oberschulen ausgeschrieben sind. Hier erfolgt die Einstellung als Realschullehrerin / Realschullehrer (BesGr. A 12 NBesO) bzw. Lehrerin / Lehrer (BesGr. A 12 NBesO) im Beamtenverhältnis auf Probe. Im Einzelfall ist zu prüfen, ob jeweils die Voraussetzungen des Bezugserlasses zu f) zur Feststellung einer Ergänzungsqualifikation vorliegen.

In allen anderen Fällen werden Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen nachrangig zu Lehrkräften mit einer für die allgemein bildenden Schulen

vorgesehenen Lehramtsausbildung im Auswahlverfahren berücksichtigt und im unbefristeten Tarifbeschäftigtenverhältnis eingestellt.

Die Einstellung von Lehrkräften mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grundschulen / Haupt-und Realschulen / Grund- und Hauptschulen / Grund-, Haupt- und Realschulen / Realschulen an Gymnasien und an Förderschulen erfolgt im Beamtenverhältnis auf Probe im Eingangsamt der jeweiligen Lehrbefähigung als Realschullehrerin / Realschullehrer (BesGr. A 12 NBesO) bzw. Lehrerin / Lehrer (BesGr. A 12 NBesO).

Bei einer Einstellung als Realschullehrerin / Realschullehrer (BesGr. A 12 NBesO) bzw. Lehrerin / Lehrer (BesGr. A 12 NBesO) an einer Förderschule erhält die jeweilige Lehrkraft eine Zulage gemäß § 39 i. V. m. Nr. 12 Abs. 1 der Anlage 11 zum Niedersächsischen Besoldungsgesetz.

Die Einstellung von Lehrkräften mit einer Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien auf Stellen, die für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen ausgeschrieben sind, erfolgt grundsätzlich im Beamtenverhältnis auf Probe entsprechend des überwiegenden Einsatzes als Lehrerin / Lehrer (BesGr. A 12 NBesO) bzw. Realschullehrerin / Realschullehrer (BesGr. A 12 NBesO).

Die Einstellung von Lehrkräften mit einer Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien an Förderschulen kann nur im Tarifbeschäftigtenverhältnis erfolgen. Auf die Möglichkeit des Erwerbs einer Ergänzungsqualifikation für das Lehramt für Sonderpädagogik nach dem Bezugserlass zu f) wird hingewiesen.

In der Regel ist ein Drittel der gesamten Unterrichtsverpflichtung im Rahmen der dreijährigen Probezeit an einer der Schulformen abzuleisten, für welche die Lehrbefähigung erworben wurde, vorrangig im dritten Jahr der Probezeit. Bei einer absehbaren Verkürzung der Probezeit aufgrund von Anrechnungszeiten gem. § 19 NBG soll ein Drittel der Unterrichtsverpflichtung in der noch verbleibenden Probezeit, mindestens aber sechs Monate, an einer Schulform abgeleistet werden, für die die Lehrkraft die Lehrbefähigung erworben hat. Dies kann auch im Rahmen einer Abordnung von der im Einstellungsverfahren beabsichtigten Einsatzschule (Stammschule) erfolgen.

In begründeten Ausnahmefällen kann bei Einstellung von Lehrkräften mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grundschulen / Grund- und Hauptschulen / Haupt- und Realschulen / Grund-, Haupt- und Realschulen oder das Lehramt an Realschulen an Gymnasien und an Förderschulen die jeweilige Probezeit auch in vollem Umfang an diesen absolviert werden, soweit dadurch die Bewährung in der Probezeit nicht gefährdet erscheint.

Das gilt auch bei der Einstellung von Lehrkräften mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien an Grundschulen sowie Haupt- und Realschulen.

Im Rahmen der Probezeit sind überdies die Voraussetzungen für den Erwerb einer Ergänzungsqualifikation gem. Bezugserlass zu f) für das Lehramt der ausgeschriebenen Stelle zu erbringen.

Lehrkräfte, die an einer ihrer Lehrbefähigung entsprechenden Schulform eingestellt wurden, können im Einzelfall zu Beginn oder im Laufe der Probezeit unterhälftig an eine andere Schulform teilabgeordnet werden, soweit dadurch die Bewährung in der Probezeit nicht gefährdet erscheint. Die Teilabordnung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen der Behörde, der die dienstrechtlichen Befugnisse für die Maßnahme übertragen sind.

4.3 Ebenfalls bewerben können sich Interessentinnen und Interessenten ohne eine für die Unterrichtstätigkeit in Niedersachsen vorgesehene abgeschlossene Lehramtsausbildung, die aufgrund einer anderweitigen Hochschulausbildung für den Unterricht qualifiziert sind. Für den sogenannten Quereinstieg ist mindestens ein Hochschulabschluss entsprechend den Regelungen im Bezugserlass zu b) mit der Möglichkeit der Zuordnung zu mindestens einem Unterrichtsfach erforderlich.

4.4 Ausschließlich für befristete Einstellungen von Lehrkräften zur Erteilung von Unterricht können sich neben Lehrkräften mit abgeschlossener Lehramtsausbildung auch Interessentinnen und Interessenten mit den unter Nr. 4.3 genannten Qualifikationen sowie darüber hinaus für alle Schulformen entsprechende Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen bewerben. Bewerberinnen und Bewerber ohne eine unter Nr. 4.3 genannte Qualifikation sollten mindestens einen Bachelorabschluss oder einen vergleichbaren Abschluss nachweisen.

4.5 Lehrkräfte, die für das Fach Evangelische Religion (RE) eingestellt werden sollen und den Vorbereitungsdienst nach dem 31.10.2006 beendet haben, benötigen als Bevollmächtigung durch die evangelische Kirche die Vokation für die Schulform, an der sie eingestellt werden sollen. Lehrkräfte für das Fach Katholische Religion (RK) benötigen die Missio Canonica. Die Einstellung von Lehrkräften auf Stellen mit einer geforderten Lehrbefähigung für evangelische bzw. katholische Religion ist von der Vorlage einer entsprechenden Bevollmächtigung der Kirche abhängig zu machen. Eine Einstellungszusage erfolgt daher unter Vorbehalt der Vorlage dieser Bevollmächtigung. Lehrkräfte, die für eine Erteilung von islamischem Religionsunterricht (RI) vorgesehen sind, müssen dem entsprechenden Bekenntnis angehören. Zur Erteilung von RI-Unterricht ist zudem die Vorlage der entsprechenden Lehrerlaubnis (Idschaza) erforderlich.

4.6 Das Auswahlverfahren wird bei **Schulstellen** durch die Schulen durchgeführt. Auf den Bezugserlass zu c) wird hingewiesen. Die Niedersächsische Landesschulbehörde berät und unterstützt die Schulen bei der Durchführung der Auswahlverfahren.

Bei Bezirksstellen führt die Niedersächsische Landesschulbehörde das Auswahlverfahren unter Einbeziehung der jeweiligen Schule nach den Maßgaben des Bezugserlasses zu c) durch.

Das Auswahlverfahren für Schulstellen und Bezirksstellen beginnt am 3.11.2017. Die Angebote für Schulstellen und Bezirksstellen aus der ersten Auswahlrunde sollen spätestens bis zum 16.11.2017 (12.00 Uhr) erfolgen. Die schriftliche Annahme des Stellenangebots durch die Bewerberin bzw. den Bewerber ist spätestens bis zum 17.11.2017 (12.00 Uhr) möglich. Bei einem Stellenangebot nach Abschluss der ersten Auswahlrunde hat die ausgewählte Lehrkraft innerhalb eines Tages (24 Stunden) eine schriftliche Rückäußerung zu geben.

Erfolgt auf ein Stellenangebot keine Rückäußerung oder eine Ablehnung, wird die Bewerbung der Lehrkraft bei dieser Stelle nicht mehr berücksichtigt. Lehrkräfte, die eine Stelle schriftlich angenommen haben, können kein weiteres Stellenangebot mehr erhalten.

Bei Umwidmungen oder Bekanntgabe nachträglicher Stellenausschreibungen, insbesondere mit Bedarfsfächern, entscheidet die Niedersächsische Landesschulbehörde gemäß Ziffer 6 des Bezugserlasses zu h), ob die Einstellungsmöglichkeiten als Schulstellen oder als Bezirksstellen bekannt gegeben bzw. in eine Schulstelle oder Bezirksstelle umgewandelt werden und das Auswahlverfahren dementsprechend durch die Schule oder die Niedersächsische Landesschulbehörde durchgeführt wird.

Wird an einer Grund-, Haupt-, Real- oder Oberschule sowie an einer Förderschule mit mindestens 500 Soll-Stunden oder einem Schulverbund sowie an einem Gymnasium oder einer Gesamtschule eine Bezirksstelle ausgeschrieben, ist zu gewährleisten, dass die Schule gem. Ziffer 6 des Bezugserlasses zu h) die Auswahlentscheidung in geeigneter Weise treffen kann.

4.7 Für die Teilnahme am Auswahlverfahren sind unterschiedliche Bewerbungsfristen zu beachten.

Für die Einbeziehung in die erste Auswahlrunde für Schulstellen und Bezirksstellen ist die Bewerbung mit mindestens einer regionalen Angabe im Zeitraum vom 25.8.2017 bis 5.9.2017 unverzichtbar.

Die Ergänzung der Bewerbung um bestimmte Stellenwünsche ist im Zeitraum vom 20.10.2017 bis 1.11.2017 über das Online-Bewerbungsverfahren erforderlich. Für alle Einstellungsmöglichkeiten werden in der ersten Auswahlrunde nur die Bewerbungen berücksichtigt, die explizit hierfür abgegeben wurden.

Bewerbungen, die nach dem 5.9.2017 (online) abgegeben werden oder erst nach dem 1.11.2017 um bestimmte Stellenwünsche ergänzt werden, sowie die Bewerbungen von Personen ohne eine für die Unterrichtstätigkeit in Niedersachsen vorgesehene abgeschlossene Lehramtsausbildung werden erst ab dem 20.11.2017 ins Auswahlverfahren einbezogen.

4.8 Die Auswahl erfolgt gemäß § 9 BeamtStG nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach den Vorgaben des Bezugserlasses zu c).

Lehrkräfte, die ihre Ausbildung bis zum 30.4.2018 beenden, sind bis zum Vorliegen der Note der Staatsprüfung auf der Grundlage der Note des Masterabschlusses bzw. der Ersten Staatsprüfung in das Auswahlverfahren mit einzubeziehen. Weiterhin sind auch ggf. Ausbildungsnachweise als zusätzliches Kriterium für die Auswahlentscheidung mit heranzuziehen.

Zur Sicherstellung der Personalversorgung der Schulen sind grundsätzlich Lehrkräfte, die über eine abgeschlossene Lehramtsausbildung verfügen oder diese bis zum 31.1.2018 beenden, vorrangig zu berücksichtigen.

Nicht in das Auswahlverfahren einbezogen werden Bewerberinnen und Bewerber, deren Nichteignung für eine Unterrichtstätigkeit im Schuldienst bereits festgestellt wurde (s. Bezugserlass zu e)).

Die Rechtmäßigkeit der Auswahlentscheidung ist anhand der Stellen-Bewerber-Liste der zentralen Bewerberdatei (EIS) zu prüfen. Es können nur Lehrkräfte ein Stellenangebot erhalten, die auf der Stellen-Bewerber-Liste aufgeführt sind und die Anforderungen der Ausschreibung erfüllen. Eine abschließende Prüfung der Rechtmäßigkeit der Auswahlentscheidung erfolgt durch die Niedersächsische Landesschulbehörde.

Beamtete und unbefristet beschäftigte Lehrkräfte im Schuldienst anderer Länder dürfen nur ausgewählt werden, wenn eine Freigabeerklärung ihrer Schulbehörde zum Einstellungstermin vorliegt. Bei tarifbeschäftigten Lehrkräften aus anderen Bundesländern erfolgt in Niedersachsen eine Neueinstellung. Bei beamteten Lehrkräften erfolgt keine Neueinstellung, sondern die Übernahme in den Schuldienst des Landes Niedersachsen durch Versetzung. Einer Ernennung gem. § 8 Abs. 1 Nr. 3 BeamtStG bedarf es nur dann, wenn im Zuge der Versetzung ein Amt zu übertragen ist, das einer anderen Besoldungsgruppe als das bisher übertragene Amt zugeordnet ist. Realschullehrkräfte aus anderen Ländern können nur dann der Besoldungsgruppe A 13 zugeordnet werden, wenn ihre Ernennung zur Realschullehrerin / zum Realschullehrer und die Zuordnung zur Besoldungsgruppe A 13 im abgebenden Land vor dem 6.11.2009 erfolgt sind.

Auf die Unterrichtskontinuität an Auslandsschulen und an Schulen in freier Trägerschaft ist zu achten. Werden Lehrkräfte dieser Schulen für die Einstellung in den niedersächsischen Schuldienst ausgewählt, klärt die Niedersächsische Landesschulbehörde, ob die bisherigen Schulen die Lehrkräfte zu dem gewünschten Termin abgeben können. Erforderlichenfalls kann ein späterer Termin für die Einstellung in den niedersächsischen Schuldienst vereinbart werden.

4.9 Können für Einstellungsmöglichkeiten bis zum Ende der ersten Auswahlrunde keine qualifizierten Lehrkräfte mit Lehramtsausbildung gefunden werden, die über die ausgeschriebenen Fächer verfügen und den Vorbereitungsdienst bis spätestens 30.4.2018 beenden, entscheidet die Niedersächsische Landesschulbehörde, ob das Auswahlverfahren unter Einbeziehung der Bewerberinnen und Bewerber ohne eine für die Unterrichtstätigkeit an allgemein bildenden Schulen in Niedersachsen vorgesehene abgeschlossene Lehramtsausbildung fortgesetzt wird oder ob unter Beachtung des Bedarfs der Schule neue Fächer für die Bewerberauswahl durch die Niedersächsische Landesschulbehörde festgesetzt werden (Umwidmung). Für Einstellungsmöglichkeiten für Förderschulen kann bei der Umwidmung die sonderpädagogische Fachrichtung entfallen.

Sofern qualifizierte Lehrkräfte mit Lehramtsausbildung, die die Anforderungen der Ausschreibung erfüllen und den Vorbereitungsdienst bis spätestens 30.4.2018 beenden, vorhanden sind, ist die Aufhebung der Ausschreibung nur zulässig, wenn nach dem Zeitpunkt der Ausschreibung ein sachlicher Grund (z. B. Verringerung der Anzahl der Klassen) neu hinzugetreten

4.10 Nachträgliche Stellen können bei entsprechender Zuweisung als Schulstellen oder Bezirksstellen ausgeschrieben werden. Bei allen Umwidmungen oder nachträglichen Stellen erfolgt eine vollständige Zuordnung der Bewerberinnen und Bewerber automatisch entsprechend den regionalen Angaben in der Bewerbung und entsprechend ihren Lehrbefähigungs-

4.11 Das Bewerbungs- und Auswahlverfahren für eine befristete Einstellung erfolgt grundsätzlich nach den gleichen Regeln wie für eine unbefristete Einstellung in den Schuldienst. Das gilt sowohl für die Einbeziehung der auf der Stellen-Bewerber-Liste enthaltenen Bewerberinnen und Bewerber in das Auswahlverfahren als auch für eine sachgerechte Auswahl (s. Bezugserlass zu d)).

5. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 22.9.2017 in Kraft und mit Ablauf des 15.3.2018 außer Kraft. ■

Kerncurricula, Rahmenrichtlinien und Curriculare Vorgaben für das allgemein bildende Schulwesen

RdErl. d. MK v. 1.10.2017 - 32-82150/7 - VORIS 22410 -

Bezug: a) RdErl. d. MK v. 1.10.2016 (SVBI. S. 589) – VORIS 22410 –

- b) RdErl. d. MK v. 28.4.2017 (SVBI. S. 231) VORIS 22410 -
- c) RdErl. d. MK v. 28.4.2017 (SVBI. S. 232) VORIS 22410 (vier Erlasse)
- d) RdErl. d. MK v. 28.4.2017 (SVBI. S. 233) VORIS 22410 -
- e) RdErl. d. MK v. 19.5.2017 (SVBI. S. 391) VORIS 22410 -
- f) RdErl. d. MK v. 31.5.2017 (SVBI. S. 391) VORIS 22410 (zwei Erlasse)
- g) RdErl. d. MK v. 31.5.2017 (SVBI. S. 392) VORIS 22410 -
- h) RdErl. d. MK v. 23.6.2017 (SVBI. S. 391) VORIS 22410 –

Der Unterricht in allgemein bildenden Schulen wird auf der Grundlage von Lehrplänen (Kerncurricula, Rahmenrichtlinien, Curriculare Vorgaben) erteilt. Soweit für einzelne Fächer noch keine Kerncurricula vorliegen, erfolgt der Unterricht auf der Grundlage der vorhandenen Rahmenrichtlinien und der Curricularen Vorgaben.

Die in der beigefügten Übersicht genannten Lehrpläne (Kerncurricula, Curriculare Vorgaben, Rahmenrichtlinien und Bildungsstandards) sind für den Unterricht in den Fächern gemäß den Grundsatzerlassen zur Arbeit in den Schulformen des allgemein bildenden Schulwesens und der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe verbindlich. Die Lehrpläne für die Unterrichtsfächer der beruflichen Gymnasien sind dem Bereich der beruflichen Bildung zugeordnet und in der Datenbank unter der Internet-Adresse http://www.nibis.phtml?menid=303 erfasst.

Angaben zu der Übersicht:

Spalte 2 "Erlass, Verordnung" enthält

- das Jahr, in dem der Grundsatzerlass in Kraft getreten ist
- einen Kleinbuchstaben, der die Fundstelle bezeichnet (siehe hierzu "Erläuterungen" am Ende dieses Erlasses)

Spalte 4 "in Kraft seit (Bezugsquelle)" enthält

- das Jahr, in dem der Lehrplan in Kraft bzw. zur Erprobung in Kraft getreten ist
- die Bezugsquelle (Ziffer in Klammer, siehe hierzu "Erläuterungen" am Ende dieses Erlasses)

Spalte 5

- "in Bearbeitung" kennzeichnet Lehrpläne, die sich in Vorbereitung bzw. Bearbeitung befinden
- "PDF" kennzeichnet Kerncurricula, Rahmenrichtlinien, Curriculare Vorgaben und Bildungsstandards, die als "PDF-Datei" vom Niedersächsischen Bildungsserver, Adresse: www.cuvo.nibis.de, abzurufen sind.

Dieser RdErl. tritt am 1.10.2017 in Kraft und mit Ablauf des 30.9.2018 außer Kraft. Die Bezugserlasse treten mit Ablauf des 30.9.2017 außer Kraft.

| Schulform | Erlass, Verordnung | Fachbereich / Unterrichtsfach | In Kraft seit (Bezugsquelle) | Bearbeitungs- und Verfügbarkeits- hinweis |
|--------------------|-----------------------|--|--|--|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| GRUNDSCHULE | | | | |
| | 2012 (a) | <u>Empfehlungen</u> | | |
| | | Empfehlungen für die Arbeit im Schulkindergarten | 1990 (4) | |
| | | Sprachförderung als Teil der Sprachbildung im Jahr vor der Einschulung durch Grundschullehrkräfte | 2012 (5, 7) | PDF |
| | | Didaktisch-methodische Empfehlungen für das Fremdsprachenlernen in der Grundschule Teil C (Französisch) Teil D (Niederländisch) (Extraheft) | 1995 (1, 5) 1995 (1) | PDF |
| Schuljahrgänge 1-4 | | Kerncurricula | | |
| | | Deutsch Mathematik Sachunterricht Englisch Evangelische Religion Katholische Religion Islamische Religion | 2017 (5, 7) 2017 (5, 7) 2017 (5, 7) 2006 (5, 7) 2006 (5, 7) 2006 (5, 7) 2010 (5) | PDF PDF PDF / in Bearbeitur PDF PDF PDF |
| | | Sport | 2006 (5, 7) | PDF |
| | | Musisch-kulturelle Bildung Musik Kunst Gestaltendes Werken Textiles Gestalten | 2006 (5, 7) 2006 (5, 7) 2006 (5, 7) 2006 (5, 7) | PDF PDF PDF |
| | | Herkunftssprachlicher Unterricht | 2008 (5, 7) | PDF |

| Schulform | Erlass, Verordnung | Fachbereich / Unterrichtsfach | In Kraft seit (Bezugsquelle) | Bearbeitungs- und Verfügbarkeits- hinweis |
|-----------------------|-----------------------|---|---------------------------------|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| | | Bildungsstandards | | |
| | | Primarbereich Jahrgangsstufe 4 | | |
| | | Deutsch | 2005 (5, 6) | PDF |
| | | Mathematik | 2005 (5, 6) | PDF |
| HAUPTSCHULE | | | | |
| Schuljahrgänge 5 - 10 | 2010 (f) | <u>Kerncurricula</u> | | |
| | 2017 (b) | Fachbereich Sprachen | | |
| | | Deutsch | 2014 (5, 7) | PDF |
| | | Englisch | 2015 (5, 7) | PDF |
| | | Fachbereich Mathematik – Naturwissenschaften | | |
| | | Mathematik | 2014 (5, 7) | PDF |
| | | Naturwissenschaften (Physik, Chemie, Biologie) Informatik | 2015 (5, 7) 2014 (5, 7) | PDF PDF |
| | | | 2014 (5, 7) | |
| | | Fachbereich geschichtlich-soziale Weltkunde | 2014 (F. 7) | PDF |
| | | Geschichte Erdkunde | 2014 (5, 7) 2014 (5, 7) | PDF |
| | | Politik | 2015 (5, 7) | PDF |
| | | Frankaviah Arhait / Wirtschaft Tachrik | | |
| | | Fachbereich Arbeit / Wirtschaft – Technik Wirtschaft | 2009 (5, 7) | PDF |
| | | Technik | 2010 (5, 7) | PDF |
| | | Hauswirtschaft | 2010 (5, 7) | PDF |
| | | Fachbereich musisch-kulturelle Bildung | | |
| | | Musik | 2012 (5, 7) | PDF |
| | | Kunst | 2012 (5, 7) | PDF |
| | | Gestaltendes Werken | 2012 (5, 7) | PDF |
| | | Textiles Gestalten | 2012 (5, 7) | PDF |
| | | Evangelische Religion | 2009 (5, 7) | PDF |
| | | Katholische Religion | 2009 (5, 7) | PDF |
| | | Werte und Normen | 2009 (5, 7) | PDF |
| | | Islamische Religion | 2014 (5, 7) | PDF |
| | | Sport (für den Sekundarbereich I) | 2007 (5, 7) | PDF / in Bearbeitung |
| Schuljahrgänge 7 - 10 | | Rahmenrichtlinien / Empfehlungen | | |
| | | Fachbereich Sprachen Empfehlungen für den Niederländischunterricht | 1994 (1) | |
| | | Bildungsstandards | | |
| | | Hauptschulabschluss Jahrgangsstufe 9 | | |
| | | Deutsch | 2005 (5, 6) | PDF |
| | | Erste Fremdsprache (Englisch / Französisch) Mathematik | 2005 (5, 6) 2005 (5, 6) | PDF PDF |
| | | <u>Mittlerer Schulabschluss</u> | | |
| | | Deutsch | 2004 (5, 6) | PDF |
| | | Erste Fremdsprache (Englisch / Französisch) | 2004 (5, 6) | PDF |
| | | Mathematik | 2005 (5, 6) | PDF |
| | | Physik | 2005 (5, 6) | PDF |
| | | Chemie | 2005 (5, 6) | PDF |
| | | Biologie | 2005 (5, 6) | PDF |

| Schulform | Erlass, Verordnung | Fachbereich / Unterrichtsfach | In Kraft seit (Bezugsquelle) | Bearbeitungs- und Verfügbarkeits- hinweis |
|-----------------------|-----------------------|--|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| REALSCHULE | | | | |
| Schuljahrgänge 5 - 10 | 2010 (f) | <u>Kerncurricula</u> | | |
| | 2017 (c) | Fachbereich Sprachen Deutsch Englisch Niederländisch Französisch Fachbereich Mathematik – Naturwissenschaften | 2014 (5, 7) 2015 (5, 7) 2011 (5, 7) 2013 (5, 7) | PDF PDF PDF PDF |
| | | Mathematik Naturwissenschaften (Physik, Chemie, Biologie) Informatik | 2014 (5, 7) 2015 (5, 7) | PDF PDF |
| | | Fachbereich geschichtlich-soziale Weltkunde Geschichte Erdkunde Politik Fachbereich Arbeit / Wirtschaft – Technik Wirtschaft Technik Hauswirtschaft | 2014 (5, 7) 2014 (5, 7) 2014 (5, 7) 2015 (5, 7) 2009 (5, 7) 2010 (5, 7) 2010 (5, 7) | PDF PDF PDF PDF PDF PDF |
| | | Fachbereich musisch-kulturelle Bildung Musik Kunst Gestaltendes Werken Textiles Gestalten | 2012 (5, 7) 2012 (5, 7) 2012 (5, 7) 2012 (5, 7) | PDF PDF PDF PDF |
| | | Evangelische Religion Katholische Religion Werte und Normen Islamische Religion | 2009 (5, 7) 2009 (5, 7) 2009 (5, 7) 2014 (5, 7) | PDF PDF PDF |
| | | Sport (für den Sekundarbereich I) | 2007 (5, 7) | PDF / in Bearbeitung |
| Schuljahrgänge 9/10 | | Curriculare Vorgaben | | |
| | | Profil Gesundheit und Soziales Profil Technik Profil Wirtschaft | 2011 (5, 7) 2011 (5, 7) 2011 (5, 7) | PDF PDF PDF |
| | | Bildungsstandards | | |
| | | Mittlerer Schulabschluss | | |
| | | Deutsch Erste Fremdsprache (Englisch / Französisch) Mathematik Physik Chemie Biologie | 2004 (5, 6) 2004 (5, 6) 2005 (5, 6) 2005 (5, 6) 2005 (5, 6) 2005 (5, 6) | PDF PDF PDF PDF PDF |
| OBERSCHULE | | | | |
| Schuljahrgänge 5 - 10 | 2017 (d) | Kerncurricula Fachbereich Sprachen Deutsch Englisch Französisch | 2013 (5, 7) 2013 (5, 7) 2013 (5, 7) | PDF PDF PDF |

| Schulform | Erlass, Verordnung | Fachbereich / Unterrichtsfach | In Kraft seit (Bezugsquelle) | Bearbeitungs- und Verfügbarkeits- hinweis |
|---|-----------------------|--|--|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| | | Niederländisch Spanisch Latein | 2012 (5, 7) 2012 (5, 7) 2012 (5, 7) | PDF PDF PDF |
| | | <u>Fachbereich Mathematik – Naturwissenschaften</u> Mathematik Naturwissenschaften (Physik, Chemie, Biologie) Informatik | 2013 (5, 7) 2013 (5, 7) 2014 (5, 7) | PDF PDF PDF |
| | | Fachbereich geschichtlich-soziale Weltkunde Geschichte Erdkunde Politik | 2013 (5, 7) 2013 (5, 7) 2013 (5, 7) | PDF PDF PDF |
| | | Fachbereich Arbeit / Wirtschaft – Technik Wirtschaft Technik Hauswirtschaft | 2013 (5, 7) 2012 (5, 7) 2012 (5, 7) | PDF PDF PDF |
| | | Fachbereich musisch-kulturelle Bildung Musik Kunst Gestaltendes Werken Textiles Gestalten | 2012 (5, 7) 2012 (5, 7) 2012 (5, 7) 2012 (5, 7) | PDF PDF PDF PDF |
| | | Evangelische Religion Katholische Religion Werte und Normen Islamische Religion | 2013 (5, 7) 2013 (5, 7) 2013 (5, 7) 2014 (5, 7) | PDF PDF PDF PDF |
| | | Sport (für den Sekundarbereich I) | 2007 (5, 7) | PDF / in Bearbeitung |
| | | <u>Bildungsstandards</u> | | |
| | | Hauptschulabschluss Jahrgangsstufe 9 Deutsch Erste Fremdsprache Mathematik | 2005 (5, 6) 2005 (5, 6) 2005 (5, 6) | PDF PDF PDF |
| | | Mittlerer Schulabschluss Deutsch Erste Fremdsprache (Englisch / Französisch) Mathematik | 2004 (5, 6) 2004 (5, 6) 2005 (5, 6) | PDF PDF PDF |
| | | Physik Chemie Biologie | 2005 (5, 6) 2005 (5, 6) 2005 (5, 6) | PDF PDF PDF |
| FÖRDERSCHULE / Bedarf an sonder- pädagogischer Unterstützung | | | | |
| Förderschwerpunkt Lernen Schuljahrgänge 1–9 | | Kerncurricula Für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen gelten die Kerncurricula der Grundschule und der Hauptschule unter Berücksichtigung der spezifischen individuellen Lernvoraussetzungen. | | |
| | | Materialien Materialien für einen kompetenzorientierten Unterricht "Förderschwerpunkt Lernen" | 2008 (5, 7) | PDF |

| Schulform | Erlass, Verordnung | Fachbereich / Unterrichtsfach | In Kraft seit (Bezugsquelle) | Bearbeitungs- und Verfügbarkeits- hinweis |
|--|-----------------------|--|--|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| Förderschwerpunkt Sehen / Hören Schuljahrgänge 1-9 | | Für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Sehen oder Hören gelten die Kerncurricula der Grund-, Haupt- oder Realschule unter Berücksichtigung der spezifischen individuellen Lernvoraussetzungen. Rahmenrichtlinien Empfehlungen für den Unterricht in der Schule für Taubblinde | | |
| Förderschwerpunkt | | Kerncurriculum | | |
| geistige Entwicklung Schuljahrgänge 1-9 | | Fachbereiche: Kommunikation/Deutsch, Mathematik, Sachunter- richt, Bewegung und Sport, Musik, Hauswirtschaft, Gestalten | 2007 (5, 7) | PDF / in Bearbeitung |
| Schuljahrgänge 10-12 | | Kompetenzbereiche: Personale Bildung, Gesellschaftliche Bildung, Vorberufliche Bildung | 2016 (5, 7) | PDF |
| | | Rahmenrichtlinien | | |
| | | Evangelische Religion Katholische Religion | 1988 (4) 1988 (4) | in Bearbeitung in Bearbeitung |
| INTEGRIERTE GESAMTSCHULE | | | | |
| Schuljahrgänge 5 - 10 | 2010 (e) | Kerncurricula Deutsch Englisch Französisch Niederländisch Spanisch Latein | 2006 (5, 7) 2015 (5, 7) 2017 (5, 7) 2017 (5, 7) 2017 (5, 7) 2011 (5, 7) | PDF / in Bearbeitung PDF PDF PDF PDF PDF |
| | | Mathematik | 2012 (5, 7) | PDF |
| | | Evangelische Religion Katholische Religion Werte und Normen Islamische Religion | 2009 (5, 7) 2009 (5, 7) 2017 (5, 7) 2014 (5, 7) | PDF PDF PDF |
| | | Sport (für den Sekundarbereich I) | 2017 (5, 7) | PDF |
| | | Gesellschaftslehre (Geschichte, Politik, Erdkunde) | 2015 (5, 7) | PDF |
| | | Naturwissenschaften (Biologie, Chemie, Physik) | 2012 (5, 7) | PDF |
| | | Informatik | 2014 (5, 7) | PDF |
| | | <u>Musisch-kulturelle Bildung</u> Musik Kunst | 2017 (5, 7) 2016 (5, 7) | PDF PDF |
| | | Arbeit – Wirtschaft – Technik | 2010 (5, 7) | PDF |
| | | Ergänzende Curriculare Vorgaben Naturwissenschaften Schuljahrgänge 5 - 10 | 2017 (5, 7) | PDF |

| Schulform | Erlass, Verordnung | Fachbereich / Unterrichtsfach | In Kraft seit (Bezugsquelle) | Bearbeitungs- und Verfügbarkeits- hinweis |
|-----------------------|-----------------------|--|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| | | <u>Bildungsstandards</u> | | |
| | | <u>Mittlerer Schulabschluss</u> | | |
| | | Deutsch Erste Fremdsprache (Englisch / Französisch) Mathematik Physik Chemie Biologie | 2004 (5, 6) 2004 (5, 6) 2004 (5, 6) 2005 (5, 6) 2005 (5, 6) 2005 (5, 6) | PDF PDF PDF PDF PDF PDF |
| GYMNASIUM | | | | |
| Schuljahrgänge 5 - 10 | 2012 (f, g) | <u>Kerncurricula</u> | | |
| | | Aufgabenfeld A Deutsch Englisch Französisch Niederländisch Spanisch Latein Griechisch | 2015 (5, 7) 2015 (5, 7) 2017 (5, 7) 2017 (5, 7) 2017 (5, 7) 2017 (5, 7) 2017 (5, 7) | PDF PDF PDF PDF PDF PDF |
| | | Musik Kunst | 2012 (5, 7) 2016 (5, 7) | PDF PDF |
| | | Aufgabenfeld B Geschichte Erdkunde Politik-Wirtschaft Evangelische Religion | 2015 (5, 7) 2015 (5, 7) 2015 (5, 7) 2016 (5, 7) | PDF PDF PDF |
| | | Katholische Religion Werte und Normen Islamische Religion | 2016 (5, 7) 2017 (5, 7) 2014 (5, 7) | PDF PDF PDF |
| | | Aufgabenfeld C Mathematik Physik Chemie Biologie | 2015 (5, 7) 2015 (5, 7) 2015 (5, 7) 2015 (5, 7) | PDF PDF PDF PDF |
| | | Informatik | 2014 (5, 7) | PDF |
| | | Sport (für den Sekundarbereich I) | 2017 (5, 7) | PDF |
| Schuljahrgänge 7 - 10 | | Rahmenrichtlinien | | |
| | | Russisch | 1983 (3) | in Bearbeitung |
| | | Bildungsstandards Mittlerer Schulabschluss | | |
| | | Deutsch Erste Fremdsprache (Englisch / Französisch) Mathematik Physik Chemie Biologie | 2004 (5, 6) 2004 (5, 6) 2004 (5, 6) 2005 (5, 6) 2005 (5, 6) 2005 (5, 6) | PDF PDF PDF PDF PDF |

| Schulform | Erlass, Verordnung | Fachbereich / Unterrichtsfach | In Kraft seit (Bezugsquelle) | Bearbeitungs- und Verfügbarkeits- hinweis |
|---|-----------------------|--|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| GYMNASIALE OBERSTUFE | 2012 (h, i, j, k) | <u>Kerncurricula</u> | | |
| des Gymnasiums der Gesamtschule Abendgymnasium Kolleg Berufliches Gymnasium | | Deutsch [Deutsch] Englisch [Englisch] Französisch [Französisch] Niederländisch [Niederländisch] Spanisch Latein Griechisch | 2010 (5, 7) [2018] (5, 7) 2010 (5, 7) [2018] (5, 7) 2012 (5, 7) [2018] (5, 7) 2012 (5, 7) [2018] (5, 7) 2012 (5, 7) 2011 (5, 7) 2011 (5, 7) | PDF / in Bearbeitung PDF / in Bearbeitung |
| | | Musik – zum 1.8.2015 verbindlich für die Einführungsphase an Integrierter Gesamtschule, Abendgymnasium und Kolleg; ab dem 1.8.2016 für das erste Jahr der Qualifikationsphase, ab dem 1.8.2017 für das zweite Jahr der Qualifikationsphase | 2015 (5, 7) | PDF |
| | | Kunst – zum 1.8.2015 verbindlich für die Einführungsphase an Integrierter Gesamtschule, Abendgymnasium und Kolleg; ab dem 1.8.2016 für das erste Jahr der Qualifikationsphase, ab dem 1.8.2017 für das zweite Jahr der Qualifikationsphase | 2015 (5, 7) | PDF |
| | | Geschichte [Geschichte] Erdkunde (nicht am beruflichen Gymnasium) | 2017 (5, 7) [2018] (5, 7) 2011 (5, 7) | PDF PDF PDF / in Bearbeitung |
| | | Politik-Wirtschaft | 2009 (5, 7) | PDF / in Bearbeitung |
| | | Evangelische Religion [Evangelische Religion] Katholische Religion [Katholische Religion] Werte und Normen [Werte und Normen] | 2012 (5, 7) [2018] (5, 7) 2012 (5, 7) [2018] (5, 7) 2012 (5, 7) [2018] (5, 7) | PDF PDF PDF PDF PDF |
| | | Mathematik Physik [Physik] Chemie [Chemie] Biologie [Biologie] [Informatik] | 2010 (5, 7) 2010 (5, 7) [2018] (5, 7) 2010 (5, 7) [2018] (5, 7) 2010 (5, 7) [2018] (5, 7) [2018] (5, 7) | PDF / in Bearbeitung PDF PDF PDF PDF PDF PDF PDF PDF |
| | | Sport | 2011 (5, 7) | PDF / in Bearbeitung |
| | | <u>Rahmenrichtlinien</u> | | |
| | | Russisch | 1983 (2) | in Bearbeitung |
| | | Kunst Musik | 1993 (1, 5) 1985 (5) | PDF PDF |
| | | Rechtskunde Wirtschaftslehre Pädagogik Philosophie | 1983 (2) 1984 (2) 1985 (2) 1985 (2) | |
| | | Informatik | 1993 (1) | s. Kerncurricula |

| Schulform | Erlass, Verordnung | Fachbereich / Unterrichtsfach | In Kraft seit (Bezugsquelle) | Bearbeitungs- und Verfügbarkeits- hinweis |
|----------------------------|-----------------------|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| | | Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife Deutsch Fortgeführte Fremdsprache (Englisch / Französisch) Mathematik | 2012 (5, 6) 2012 (5, 6) 2012 (5, 6) | PDF PDF PDF |
| SCHULFORM- ÜBERGREIFEND | 2005 (I) 2011 (m) | Curriculare Vorgaben / Rahmenrichtlinien Deutsch als Zweitsprache Rahmenrichtlinien Sportförderunterricht Bestimmungen für den Schulsport | 2016 (5) 2003 (2, 5) 2011 (5) | PDF PDF PDF / in Bearbeitung |

Erläuterungen

Bezugsquellen für Kerncurricula und Rahmenrichtlinien

- (1) Schroedel Schulbuchverlag, Bildungshaus Schulbuchverlage Westermann Schroedel Diesterweg Schöningh Winklers GmbH, Braunschweig, Georg-Westermann-Allee 66, 38104 Braunschweig, Tel.: 0531 7080, E-Mail: sco@schroedel.de
- (2) Niedersächsisches Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ), Keßlerstraße 52, 31134 Hildesheim, Tel.: 05121 1695-220, E-Mail: versand@nlq.nibis.de
- (3) Bildungszentrum für Taubblinde, Albert-Schweitzer-Hof 27, 30559 Hannover, Tel.: 0511 510080
- (4) Niedersächsisches Kultusministerium, Referat 32, Postfach 161, 30001 Hannover, Tel.: 0511 120-7252, E-Mail: poststelle@mk.niedersachsen.de
- (5) Niedersächsischer Bildungsserver: www.nibis.de; Datenbank: www.cuvo.nibis.de
- (6) Wolters Kluwer Deutschland, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln, Tel.: 0221 943737345, Fax: 02631 80112240, E-Mail: info@wolterskluwer.de
- (7) unidruck, Weidendamm 19, 30167 Hannover, Bestellung bitte nur per Fax, Fax: 0511 714829, oder online: http:// shop.unidruck.de

Lern- und Lehrmittel

- "Entgeltliche Ausleihe von Lernmitteln"
 RdErl. des MK. v. 1.1.2013 (SVBI. S. 30), Homepage des MK: www.mk.niedersachsen.de -> Schule -> Schulorganisation -> Entgeltliche Ausleihe von Lernmitteln
- "Das Niedersächsische Schulbuchverzeichnis"
 abzurufen unter: www.nibis.de -> Service -> Materialien
 -> NLQ-Publikationen -> Schulbuchverzeichnis

Fundstellen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften

- (a) "Die Arbeit in der Grundschule" RdErl. d. MK vom 1.8.2012 (SVBI. S. 404), zuletzt geändert durch RdErl. d. MK vom 1.5.2017 (SVBI S. 288, ber. S. 392), VORIS 22410
- (b) "Die Arbeit in der Hauptschule" RdErl. d. MK vom 21.5.2017 (SVBI. S. 348) VORIS 22410

- (c) "Die Arbeit in der Realschule" RdErl. d. MK vom 21.5.2017 (SVBI. S. 357), VORIS 22410
- (d) "Die Arbeit in der Oberschule" RdErl. d. MK vom 21.5.2017 (SVBI. S. 366), VORIS 22410
- (e) "Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5-10 der Integrierten Gesamtschule (IGS)" – RdErl. d. MK vom 1.8.2014 (SVBI. S. 442), geändert d. RdErl. d. MK v. 17.9.2015 (SVBI S. 496), VORIS 22410
- (f) "Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5-10 der Kooperativen Gesamtschule" (KGS)" – RdErl. d. MK vom 3.8.2015 (SVBI. S. 410), VORIS 22410
- (g) "Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5-10 des Gymnasiums" – RdErl. d. MK vom 23.6.2015 (SVBI S. 301), VORIS 22410
- (h) "Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO)" vom 17.2.2005 (Nds. GVBI. S. 51, SVBI. S. 171), zuletzt geändert durch Verordnung d. MK vom 12.8.2016 (Nds. GVBI. S. 149, SVBI. S. 529), VORIS 22410
 - "Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (EB-VO-GO)" RdErl. d. MK vom 17.2.2005 (SVBI. S. 177, ber. 2006, S. 453), zuletzt geändert durch RdErl. d. MK v. 12.8.2016 (SVBI. S. 534), VORIS 22410
- (i) "Verordnung über das Abendgymnasium und das Kolleg (VO-AK)" vom 2.5.2005 (Nds. GVBI. S. 130, SVBI. S. 277), zuletzt geändert durch Verordnung d. MK vom 5.10.2011 (Nds. GVBI S. 336, SVBI S. 419), VORIS 22410
 - "Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über das Abendgymnasium und das Kolleg (EB-VO-AK)" RdErl. d. MK vom 2.5.2005 (SVBI. S. 285), geändert durch RdErl. d. MK vom 7.6.2011 (SVBI S. 223), VORIS 22410
- (j) "Verordnung über die Qualifikationsphase und die Abiturprüfung an Freien Waldorfschulen sowie über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler (AVO-WA-Ni)" vom 2.5.2005 (Nds. GVBI. S. 139, SVBI. S. 299), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.11.2012 (Nds. GVBI S. 457; SVBI S. 600), VORIS 22410
- (k) "Ergänzende Bestimmung zur VO über die Qualifikationsphase und die Abiturprüfung an Freien Waldorfschulen sowie über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und

- Nichtschüler (EB-AVO-WaNi)" RdErl. d. MK vom 15.11.2012 (SVBI. 2013, S. 5, ber. 2013, S. 177), VORIS 22410
- (I) "KMK-Empfehlungen zum Sportförderunterricht", Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 26.2.1982 i. d. F. vom 17.9.1999 (SVBI. 2000, S. 244)
- (m) "Bestimmungen für den Schulsport" RdErl. d. MK vom 1.10.2011 (SVBI. S. 359), zuletzt geändert durch RdErl. d. MK vom 9.4.2013 (SVBI. S. 223), VORIS 22410 ■

Volkstrauertag 2017

Bek. d. MK v. 1.9.2017 - 23.3-82 104/1.2

Bezug: a) RdErl. d. MK v. 30.9.2004 (SVBI. S. 502) – VORIS 22410 – b) RdErl. d. MK v. 1.12.2012 (SVBI. S. 598) – VORIS 22410 –

Die Schulen werden gebeten, auch in diesem Jahr die Schülerinnen und Schüler im Sinne des Bezugserlasses zu a) auf den Volkstrauertag vorzubereiten.

Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. stellt auf Anforderung Unterrichtsmaterial (Broschüren, Filme, Videos) und Informationen zu seinen Schulprojektfahrten und Jugendbegegnungsstätten zur Verfügung.

Anfragen können an folgende Anschriften gerichtet werden:

Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V., Landesverband Niedersachsen, Wedekindstraße 32, 30161 Hannover, Tel.: 0511 321282, Fax: 0511 306531, E-Mail: niedersachsen@volksbund.de, Website: www.volksbund-niedersachsen.de

Bezirksverband Braunschweig: Tel.: 0531 49930, Fax: 0531 126301, E-Mail: bv-braunschweig@volksbund.de

Bezirksverband Hannover:

Tel.: 0511 327363, Fax: 0511 3632845, E-Mail: bv-hannover@volksbund.de

Bezirksverband Lüneburg / Stade: Tel.: 04131 36695 Fax: 04131 36605, E-Mail: bv-lueneburg@volksbund.de

Bezirksverband Weser-Ems:

Tel.: 0441 13684, Fax: 0441 13811, E-Mail: bv-weser-ems@volksbund.de

Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. beabsichtigt, in der Zeit vom 1.10. bis zum 31.12.2017 eine Haus- und Straßensammlung durchzuführen. In diesem Zusammenhang wird auf den Erlass "Wirtschaftliche Betätigung, Werbung, Information, Bekanntmachungen und Sammlungen in Schulen sowie Zuwendungen für Schulen" vom 1.12.2012 (SVBI. S. 598) verwiesen. ■

Dienstvereinbarung für den Einsatz des sonderpädagogischen Personals an allgemeinen Schulen zwischen Niedersächsischem Kultusministerium und Schulhauptpersonalrat beim Niedersächsischen Kultusministerium

Bek. d. MK v. 12.9.2017 - IB - Az

Am 12.9.2017 ist die folgende Vereinbarung von Kultusministerin Frauke Heiligenstadt und Martin Grajetzky, Vorsitzender des Schulhauptpersonalrats im Niedersächsischen Kultusministerium, unterschrieben worden.

Vorbemerkung:

Eingeleitet durch die Einführung von Integrationsklassen und Regionalen Integrationskonzepten sowie gesetzlich verankert durch die Einführung der inklusiven Schule im Niedersächsischen Schulgesetz weitet sich der Einsatz des sonderpädagogischen Personals (Lehrkräfte, Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – siehe Anlage 1) zunehmend auf die allgemeinen Schulen (allgemein bildende Schulen – außer Förderschulen – sowie berufsbildende Schulen) aus.

Wesentlicher Einsatzbereich der Lehrkräfte (nach Anlage 1) ist das Erteilen von Unterricht. Einsatzbereiche des sonderpädagogischen Personals an der allgemeinen Schule sind im Übrigen die Zusammenarbeit mit Lehrkräften im inklusiven Unterricht, die Beratung von Kolleginnen und Kollegen, Schulleitungen und Erziehungsberechtigten in sonderpädagogischen Fragen sowie weitere dem jeweiligen Berufsbild entsprechende, außerunterrichtliche Tätigkeiten.

Die Tätigkeiten des sonderpädagogischen Personals in allen Einsatzbereichen dienen der zieldifferenten und zielgleichen Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung sowie der präventiven Förderung in der sonderpädagogischen Grundversorgung.

Es wird Folgendes vereinbart:

- Einsatzorte für das sonderpädagogische Personal sind alle allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen sowie der Mobile Dienst.
- 2. Für das sonderpädagogische Personal soll es höchstens zwei Einsatzorte geben. Ein dritter Einsatzort ist ausnahmsweise zulässig,
 - im Einvernehmen mit den Betroffenen oder
 - wenn anders die Beschulung einzelner Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung regional nicht gewährleistet werden kann.

Ein Einsatz im Mobilen Dienst gilt im Sinne dieser Dienstvereinbarung als <u>ein</u> Einsatzort.

3. Eine Teilabordnung soll grundsätzlich für die Dauer von einem Schuljahr erfolgen.

Eine Änderung der Teilabordnung in Bezug auf den Einsatzort oder den Umfang darf während des laufenden Schuljahres nur erfolgen, wenn

- der bisherige Bedarf am Einsatzort entfallen ist oder
- ein an einer anderen Schule akut und in außergewöhnlichem Umfang aufgetretener Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung nicht anders gedeckt werden kann.

Die Änderung der Teilabordnung ist bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres zu befristen.

4. Bei sonderpädagogischem Personal, das an mehreren Einsatzorten tätig ist, soll ein Wechsel des Einsatzortes im Verlauf eines Schultages vermieden werden.

Eine Ausnahme kann nur im Einvernehmen mit den Betroffenen erfolgen.

Zur Dienst- oder Arbeitszeit pädagogischer Fachkräfte gehören auch Zeiten, die bei einem Wechsel des Einsatzortes entstehen (Wegezeiten).

5. Beratung im Rahmen der sonderpädagogischen Versorgung ist ein fester Bestandteil des Aufgabenbereiches des sonderpädagogischen Personals. Zu den Gegenständen dieser Beratung im System Schule gehören u. a. die Arbeitsfelder Prävention, Förderung, Unterricht, Diagnostik und Therapie.

Für die Beratung ist den Schulen innerhalb des Stundenkontingents der sonderpädagogischen Versorgung in den entsprechenden Erlassen ein angemessener Anteil zur Verfügung zu stellen.

- 6. Zum Erhalt und zur Weiterentwicklung der fachlichen Expertise des sonderpädagogischen Personals ist die Teilnahme an Dienstbesprechungen und Fortbildungen der Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren für schulische Inklusion (RZI) von allen Schulleitungen zu gewährleisten. Dies gilt auch für vom zuständigen Förderzentrum organisierte Fortbildungen (SchiLF).
- 7. Sollte eine Lehrkraft nach Anlage 1 an mehreren Einsatzorten tätig sein, so darf das Maß ihrer außerunterrichtlichen Tätigkeiten nicht das Maß der außerunterrichtlichen Tätigkeiten einer Lehrkraft übersteigen, die nur an einer Schule tätig ist. Die Schulleitungen der Einsatzorte einer Lehrkraft haben hierfür Sorge zu tragen und sich diesbezüglich abzustimmen.

Sollte es im Einzelfall nicht vermieden werden können, dass zwei für die Lehrkraft / pädagogische Fachkraft wichtige, außerunterrichtliche Veranstaltungen gleichzeitig stattfinden, hat das sonderpädagogische Personal ein Vorschlagsrecht für die wahrzunehmende Veranstaltung. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter der Stammschule.

- 8. Stunden von Lehrkräften nach Anlage 1 können zum Erhalt der Fachlichkeit in einem Unterrichtsfach nach Stundentafel unterrichtet werden. Dieser Fall tritt ein, wenn Stunden, die nicht für den sonderpädagogischen Unterrichtsbedarf notwendig sind, in der Schule verbleiben können und eine Abordnung für wenige Stunden vermieden
- 9. Die Dienstvereinbarung tritt zum 1.8.2017 in Kraft.

Die Dienstvereinbarung kann von jeder Seite unter Einhaltung einer Frist von vier Monaten zum 31.7. eines jeden Jahres gekündigt werden.

Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Bei der Umsetzung der einzelnen Bestimmungen dieser Vereinbarung sind die Beteiligungsrechte der Interessenvertretungen nach dem Nds. Personalvertretungsgesetz und dem Sozialgesetzbuch IX sowie der Gleichstellungsbeauftragten nach dem Nds. Gleichberechtigungsgesetz zu beachten.

Die Hinweise der Hauptvertrauensperson der schwerbehinderten Lehrkräfte (s. Anlage 2) sind zu beachten.

Anlage 1 zur Dienstvereinbarung

Fallkonstellationen "Sonderpädagogisches Personal" im Landesdienst

1. Lehrkräfte

- Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik bzw. mit einer entsprechenden Lehrbefähigung eines anderen Bundeslandes, einer anerkannten ausländischen Lehrerausbildung für das Lehramt für Sonderpädagogik oder einer Ergänzungsqualifikation für das Lehramt für Sonderpädagogik
- Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger für das Lehramt für Sonderpädagogik unter den Bedingungen des Quereinsteigererlasses in der für sie jeweils gültigen Fassung
- Lehrkräfte mit einer anderen Lehrbefähigung, die nicht über eine Lehrbefähigung bzw. über eine Ergänzungsqualifikation für das Lehramt für Sonderpädagogik verfügen und die nach Nr. 12 (1) der Anlage 11 zu § 39 NBesG bzw. entsprechend der tarifrechtlichen Regelung zulagenberechtigt sind
- zum Zeitpunkt des Abschlusses der Dienstvereinbarung an Förderschulen tätige Lehrkräfte, die unter keine der vorgenannten Kategorien fallen; dies sind z. B. Lehrkräfte, deren beamtenrechtliche Laufbahn geschlossen wurde, und auch tarifbeschäftigte Lehrkräfte aufgrund einer Einzelfallentscheidung
- 2. Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Fachkräfte für unterrichtsbegleitende Tätigkeiten und außerunterrichtliche Angebote in der Förderschule wie auch in der Inklusion
- Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Fachkräfte für therapeutische Unterstützung
- Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Fachkräfte für sozialpädagogische und soziale Arbeit im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung

Anlage 2 zur Dienstvereinbarung

Hinweise der Hauptschwerbehindertenvertretung für den Einsatz von sonderpädagogischem Personal mit Schwerbehinderung und diesen gleichgestellten behinderten Menschen im Zuge der Umsetzung der inklusiven Schule gem. § 4 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG)

Gegenüber dem sonderpädagogischen Personal¹ mit Schwerbehinderung und diesen gleichgestellten behinderten Menschen besteht eine besondere Sorgfalts- und Fürsorgepflicht. Diese Kolleginnen und Kollegen benötigen im Verhältnis zu

ihren nichtbehinderten Kolleginnen und Kollegen einen höheren Einsatz an Energie, um gleichwertige Leistungen zu erbringen. Ein Einsatz an einer anderen Schule oder an mehreren Schulen kann für diesen Personenkreis behinderungsbedingt mit erheblichen Schwierigkeiten und Belastungen verbunden sein. Um einen reibungslosen und positiven Einsatz des sonderpädagogischen Personals mit Schwerbehinderung und diesen gleichgestellten sensibel zu gestalten, weist die Hauptschwerbehindertenvertretung auf folgende Sachverhalte hin und bittet um deren Beachtung²:

| Grundsätzlich gilt, dass schwerbehinderte Beschäftigte nicht gegen ihren Willen versetzt, abgeordnet oder umgesetzt werden dürfen, es sei denn, dass <u>zwingende dienstliche Gründe</u> die Maßnahme erfordern. | Richtlinien zur gleichberechtigten und selbstbe- stimmten Teilhabe schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter Menschen am Berufsleben im öf- fentlichen Dienst vom 15.3.2016; Nds. MBI. 2016, S. 401 (nachfolgend: Schwerbehindertenricht- linien) Ziffer 6.6 |
|--|--|
| Jede Angelegenheit, die einen einzelnen oder die schwerbehinderten Menschen als Gruppe betrifft, ist durch die Dienststelle frühzeitig mit der betroffenen Lehrkraft und der zuständigen Schwerbehindertenvertretung zu erörtern. Hierbei sind insbesondere die notwendigen Rahmenbedingungen der aufnehmenden Schule, wie z.B. Barrierefreiheit, sowie die individuellen Nachteilsausgleiche zu besprechen und deren Umsetzung zu klären. Notwendige Umbaumaßnahmen und/oder die Bereitstellung technischer Hilfsmittel für den Einsatz der bzw. des Beschäftigten mit Schwerbehinderung müssen rechtzeitig geplant und in Auftrag gegeben werden. Den Bedürfnissen der Kolleginnen und Kollegen mit Schwerbehinderung ist so weit wie möglich zu entsprechen. Soweit der Dienststelle ein Beurteilungs- oder Ermessensspielraum zusteht, soll dieser im Interesse der Beschäftigten mit Schwerbehinderung ausgeschöpft werden. | Vgl. §§ 95 Abs. 2, 81 Abs. 4 Nr. 4 SGB IX Präambel Schwerbehindertenrichtlinien |
| Beschäftigte mit Schwerbehinderung haben unter Berücksichtigung der Behinderung und ihrer Auswirkungen auf die Beschäftigung grundsätzlich einen Anspruch auf behinderungsgerechte Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsumfeldes, der Arbeitsorganisation und der Arbeitszeit. Der Einsatz an mehreren Schulen erfordert ein hohes Maß an Flexibilität und Mobilität. Für Beschäftigte mit Schwerbehinderung ist dies eine zusätzliche Erschwernis und Belastung, die individuelle Zumutbarkeit ist zu beachten. Der Einsatz sollte sich daher aus Fürsorgegründen möglichst nur auf eine andere Schule beziehen. | Vgl. § 81 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 SGB IX |
| Für den Einsatz an anderen Schulen werden insbesondere folgende Hinweise gegeben: | Vgl. § 81 Abs. 4 Nr. 4 SGB IX |
| Zur Vermeidung zusätzlicher Belastungen durch längere Fahrzeiten soll das sonderpädagogische Personal mit Schwerbehinderung möglichst wohnortnah und / oder in unmittelbarer Nähe der Stammschule eingesetzt werden. | |
| Förderschullehrkräften mit Schwerbehinderung soll in der aufnehmenden Schule bei Bedarf ein gut zugänglicher Raum oder ein abschließbarer Schrank zur Verfügung gestellt werden, in denen Unterrichts- und Fördermaterialien sowie Materialien zur Gutachtenerstellung gelagert werden können. | |
| Sonderpädagogisches Personal mit Schwerbehinderung soll auf Wunsch von Pausenaufsichten befreit werden. | |
| Förderschullehrkräfte mit Schwerbehinderung sind auf ihren Wunsch nicht zu Vertretungs- unterricht heranzuziehen, wenn die Art der Behinderung der betroffenen Lehrkraft eine Ver- tretungstätigkeit unzumutbar erscheinen lässt. Zudem werden Beschäftigte mit Schwerbe- hinderung auf ihr Verlangen von Mehrarbeit freigestellt. | Schwerbehindertenrichtlinien Ziffer 6.1 Schwerbehindertenrichtlinien Ziffer 6.1 § 124 SGB IX |
| Insbesondere bei der Erstellung von Fördergutachten sind behinderungsbedingte Nachteilsausgleiche zu prüfen und zu gewähren. | § 95 Abs. 2 SGB IX § 84 Abs. 1 SGB IX |
| Die Schulleitung der aufnehmenden Schule und die Schulleitung der Stammschule arbeiten in Angelegenheiten des sonderpädagogischen Personals mit Schwerbehinderung eng zusammen. Bei jeder Maßnahme, die eine oder mehrere Beschäftigte mit Schwerbehinderung betrifft, ist mit der Schwerbehindertenvertretung unverzüglich Kontakt aufzunehmen. | Vgl. § 81 Abs. 4 Nr. 2 SGB IX Schwerbehindertenrichtlinien Ziffer 7.3 |
| Das sonderpädagogische Personal mit Schwerbehinderung ist bei Qualifizierungsmaßnahmen der Dienststelle bevorzugt zu berücksichtigen. | |

¹ Der Begriff des sonderpädagogischen Personals entspricht den in Anlage 1 zur Dienstvereinbarung für den Einsatz des sonderpädagogischen Personals genannten Fallkonstellationen.

Hauptvertrauensperson: Corina Robitschko, 0511 120-7040, E-Mail: corina.robitschko@mk.niedersachsen.de

² Nach § 68 Abs. 3 SGB IX werden die besonderen Regelungen des SGB IX Teil 2 mit Ausnahme des § 125 und des Kapitels 13 auch auf gleichgestellte behinderte Menschen (§ 2 Abs. 3 SGB IX) angewendet. Nach Nr. 1.2 Schwerbehindertenrichtlinien gelten die Schwerbehindertenrichtlinien für schwerbehinderte Menschen (§ 2 Abs. 2 SGB IX).

Musikalische Grundschule Niedersachsen

Bek. d. MK vom 20.9.2017 - 25-82111/10

Das Niedersächsische Kultusministerium beabsichtigt, eine 4. Staffel des erfolgreichen Schulentwicklungsprojekts "Musikalische Grundschule Niedersachsen" durchzuführen. Landesweit haben 20 weitere Grundschulen die Möglichkeit, sich ab April 2018 zu einer Musikalischen Grundschule zu entwickeln. Die geförderte Projektlaufzeit beträgt zwei Jahre.

Das Konzept "Musikalische Grundschule Niedersachsen" nutzt Musik als Medium und "Motor" für einen ganzheitlichen Schulentwicklungsprozess. Dabei geht es darum, dass Musik in den Unterricht aller Fächer hineinwirkt und zudem lebendiges Lernprinzip und Gestaltungselement im gesamten Schulalltag ist. Musik kann auf diese Art wertvolle Beiträge für die Entwicklung eines Leitbildes sowie zur Profilbildung von Schulen leisten. Eine Musikalische Grundschule kann viele, vor allem fächerübergreifende Facetten haben. Die Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer, pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Eltern erleben an ihrer Schule

> mehr Musik vermittelt von mehr Beteiligten in mehr Fächern 7U mehr Gelegenheiten.

Die Grundidee und das Konzept der "Musikalischen Grundschule" wurden in Kooperation des Hessischen Kultusministeriums und der Bertelsmann Stiftung erarbeitet und in Niedersachsen weiterentwickelt. Das Gesamtprojekt wird von einem im Niedersächsischen Kultusministerium angesiedelten Steuerungsteam koordiniert. Die Umsetzung der "Musikalischen Grundschule" gestaltet jede Schule individuell. Initiiert, gesteuert und unterstützt wird dieser Prozess durch Musikfachlehrkräfte bzw. durch Lehrkräfte mit musikalischer Expertise der beteiligten Schulen, die im Rahmen des Projekts zu sogenannten Musikkoordinatorinnen bzw. Musikkoordinatoren über zwei Jahre hinweg im Rahmen einer Fortbildungsmaßnahme (bestehend aus fünf Fortbildungsmodulen, in denen auch die Aspekte der Schulentwicklung mit Blick auf Fragen der Inklusion und des Ganztags Berücksichtigung finden) qualifiziert werden.

Für die Teilnahme an den Qualifizierungen wird jede Musikkoordinatorin / jeder Musikkoordinator freigestellt. Dies gilt auch für die Teilnahme an den Rahmenveranstaltungen und an den bis zu zweimal jährlich stattfindenden Fachtagungen. Die Kosten der Fortbildungsmaßnahme und der Übernachtung werden vom Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ), die Fahrtkosten von der jeweiligen Schule übernommen.

Für die Tätigkeit als Musikkoordinatorin / Musikkoordinator und die damit schulintern verbundenen Aufgaben erhält jede Musikkoordinatorin / jeder Musikkoordinator vom Niedersächsischen Kultusministerium in den Schuljahren 2018/2019 und 2019/2020 eine wöchentliche Anrechnungsstunde. Zudem wird erwartet, dass die beteiligten Schulen der Musikkoordinatorin / dem Musikkoordinator eine weitere zeitliche Entlastung im Umfang einer Lehrerwochenstunde gewähren. Unterstützt und beraten werden die Musikkoordinatorinnen und Musikkoordinatoren von der Landeskoordination und dem

Trainer-Tandem, das sich aus je einer Expertin / einem Experten aus dem Bereich Schulentwicklung (Schulentwicklungsberatung) und je einer Fachberaterin / einem Fachberater für musisch-kulturelle Bildung zusammensetzt.

Die Musikkoordinatorinnen und Musikkoordinatoren

- verpflichten sich zur verbindlichen Teilnahme an den fünf Fortbildungsmodulen (jeweils 2,5 Tage) (die genauen Termine sowie der Ort werden noch bekannt gegeben),
- nehmen an den Rahmenveranstaltungen (Auftakt-, Zwischenauswertungs-, Endauswertungsveranstaltung) sowie an insgesamt bis zu vier Fachtagungen teil,
- erwerben während der Projektlaufzeit Kompetenzen im Bereich der Prozesssteuerung und Moderationsfähigkeit, lernen Grundlagen des Projektmanagements und der Schulentwicklung kennen und entwickeln musikpädagogische Ideen, Konzepte weiter,
- initiieren, strukturieren und moderieren den auf die "Musikalische Grundschule" bezogenen Schulentwicklungsprozess an ihren Schulen und arbeiten, sofern vorhanden, in der schulischen Steuergruppe mit,
- entwickeln einen Praxisbaustein, zwei Aktionspläne, jeweils einen Zwischen- und Abschlussbericht,
- betreuen in Zusammenarbeit mit der Schulleitung eine Selbst-Evaluation im Rahmen des Projektes und
- vernetzen sich und arbeiten mit anderen "Musikalischen Grundschulen" ihrer Region zusammen.

Die Schule

- verpflichtet sich in einem Gesamtkonferenzbeschluss zur aktiven Teilnahme an dem Projekt,
- plant gemeinsam die schuleigene Akzentsetzung im Rahmen der "Musikalischen Grundschule", setzt sie, gesteuert und begleitet von der Musikkoordinatorin / dem Musikkoordinator, in der Projektlaufzeit um und sorgt für Nachhaltigkeit,
- gewährt der Musikkoordinatorin / dem Musikkoordinator zusätzliche Entlastung im Umfang einer wöchentlichen Arbeitsstunde.

Die Schulleitung

- unterstützt in geeigneter Form (z. B. durch günstige Rahmenbedingungen und Information der Eltern) die Arbeit der Musikkoordinatorinnen / Musikkoordinatoren und des gesamten Kollegiums bei Planung und Umsetzung der "Musikalischen Grundschule",
- nimmt an zwei prozessbegleitenden Fortbildungen (nur für Schulleitung) sowie an den drei Rahmenveranstaltungen teil,
- unterstützt auch in den Folgejahren die Nachhaltigkeit des Schulentwicklungsprozesses und den Kontakt zu den anderen Projektschulen.

Bewerbungsverfahren

Interessierte Schulen bewerben sich per E-Mail um die Teilnahme an diesem Projekt bis zum 29.2.2018 beim Niedersächsischen Kultusministerium, Herrn Stagge, Referat 25, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, E-Mail: sven.stagge@mk. niedersachsen.de.

Bei inhaltlichen und organisatorischen Rückfragen können sie sich auch an die Landeskoordinatorin, Frau Kokott, E-Mail: wiebke.kokott@mugs-nds.de, wenden.

Inhalt der Bewerbung ist

- ein Gesamtkonferenzbeschluss (mind. 2/3-Zustimmung) sowie ein Beschluss des Schulvorstandes, der die Projektteilnahme als Schwerpunkt der innerschulischen Qualitätsentwicklung und die Entwicklung eines schuleigenen Konzepts "Musikalische Grundschule Niedersachsen" befürwortet,
- die Meldung der als Musikkoordinatorin / Musikkoordinator vorgesehenen Lehrkraft,
- die Benennung einer Vertretung zur Unterstützung der Musikkoordinatorin / des Musikkoordinators,
- eine kurze Begründung für den Teilnahmewunsch.

Mit Einreichung der Unterlagen erklärt sich die Schule zu Folgendem bereit:

- Freistellung der Musikkoordinatorin / des Musikkoordinators durch die Schulleitung für die genannte Qualifizierung (Veranstaltung im dienstlichen Interesse) und die Teilnahme an den Rahmenveranstaltungen sowie an Fachtagungen,
- Mitarbeit der Musikkoordinatorin / des Musikkoordinators in der schulischen Steuergruppe, sofern vorhanden,
- Entlastung der Musikkoordinatorin / des Musikkoordinators im Umfang einer zusätzlichen wöchentlichen Arbeitsstunde pro Schuljahr für die zweijährige Projektzeit,
- Einbindung der "Musikalischen Grundschule Niedersachsen" in das Schulprogramm,
- Dokumentation und Einreichung der Projekterfahrungen und -ergebnisse,
- Durchführung der Selbst-Evaluation mit dem Online-Instrument der "Musikalischen Grundschule",
- Vernetzung und Erfahrungsaustausch mit anderen "Musikalischen Grundschulen" innerhalb der Region,
- Teilnahme der Schulleitungen an den Rahmenveranstaltungen und prozessbegleitenden Veranstaltungen.

Weitere Informationen finden Sie unter der Internetadresse www.mugs-nds.de. Bitte beachten Sie auch den Bericht der Musikalischen Grundschule Bad Münder in der Rubrik "Einblick" in diesem Schulverwaltungsblatt. ■

Zulassungsverfahren zur Einstellung in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen zum 1.11.2017

Bek. d. MK vom 21.9.2017 - 41 - 84100 -

Gemäß § 119 Absatz 4 Satz 2 Niedersächsisches Beamtengesetz (NBG) werden als berufliche Fachrichtungen des dringenden Bedarfs für das Einstellungsverfahren in den Vorbereitungsdienst zum 1.11.2017 bekannt gegeben:

Metalltechnik, Elektrotechnik, Fahrzeugtechnik, Agrarwissenschaften (Schwerpunkte Pflanzenproduktion / Nutztierhaltung, Garten- und Landschaftsbau oder Agrarökonomie), Sozialpädagogik, Pflegewissenschaften

Das Studium muss mit einem Master of Education oder einer 1. Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen abgeschlossen worden sein und im Hauptfach einer beruflichen Fachrichtung des dringenden Bedarfs mit einem beliebigen allgemeinen Unterrichtsfach entsprechen.

Gemäß § 3 Absatz 3 Satz 2 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst (APVO) werden als Fächer des besonderen Bedarfs für das Einstellungsverfahren in den Vorbereitungsdienst zum 1.11.2017 bekannt gegeben:

Alle beruflichen Fachrichtungen im Hauptfach mit einem beliebigen Unterrichtsfach.

Das Studium muss mit einem Mastergrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossen sein und im Hauptfach einer beruflichen Fachrichtung entsprechen. Darüber hinaus muss ein allgemeines Unterrichtsfach (Zweitfach) aus dem genannten Abschluss nachgewiesen werden. Die beruflichen Fachrichtungen und allgemeinen Unterrichtsfächer müssen der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) bezogen auf das Lehramt an berufsbildenden Schulen entsprechen.

Berichtigung des RdErl. "Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Prüfungen zum Erwerb der Abschlüsse des Sekundarbereichs I durch Nichtschülerinnen und Nichtschüler (EB NAVO-Sek I)" vom 13.7.2017

Der RdErl. "Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Prüfungen zum Erwerb der Abschlüsse des Sekundarbereichs I durch Nichtschülerinnen und Nichtschüler (EB NAVOSek I)" in SVBI 9/2017 S. 491 (Abdruck aus Nds. MBI. S. 991) wird hinsichtlich Anlage 5 wie folgt korrigiert:

(Nichtzutreffendes streichen)

Niedersächsische Landesschulbehörde Bescheid gemäß § 6 Abs. 6 Satz 2 NAVO-Sek I

| | | Frau / Herr | |
|--|---|--|---|
| | geboren am | in, | |
| | wohnhaft i | n, | |
| hat sich vor dem Prüfungsaus Regionalabteilung schlusses) nach der Verordnur und Nichtschüler (NAVO–Sek I | , der schriftlichen Prüfur ng über die Prüfungen zum E | ng zum Erwerb des rwerb der Abschlüsse des Sekundarb | (Bezeichnung des Ab- ereichs I durch Nichtschülerinnen |
| | Prüfı | ungsleistungen | |
| Pflichtfächer: | | Wahlpflichtfächer: | |
| Deutsch: | | | |
| Mathematik: | | (Fach): | _ |
| (Englisch / andere Fremdsprache): | | | |
| Bemerkungen: | | | |
| Die Prüfung wurde nicht besta | anden; eine mündliche Prüfu | ng findet nicht statt. | |
| leistungen werden auf Verlang | gen des Prüflings angerechnet | n die Prüfung zweimal wiederholt we t, wenn sie mindestens mit der Gesan ht länger als drei Jahre zurückliegt. | |
| Rechtsbehelfsbelehrung: | | | |
| | | n Bekanntgabe Widerspruch erhoben ung (Postanschrift), schr | |
| , den | | | |
| Dienstsiegel | | Vorsitzende oder Vorsitzender de | es Prüfungsausschusses |

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend